

Stellungnahmen

zur

Anhörung

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

BMFSFJ

Berlin, 12.06.2014

Panel 7:

Perspektive gesundheitlicher Unterstützung für Menschen in der Prostitution

- Frau Elfriede Steffan, SPI Forschung gGmbH, Berlin
- Frau Heidrun Nitschke, Stadt Köln, Gesundheitsamt, Fachdienst STI und sexuelle Gesundheit
- Frau Wiltrud Schenk, Fachbereichsleitung, Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung, Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Berlin
- Deutsche AIDS-Hilfe e.V.
- Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Stellungnahme

zur

Anhörung

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

BMFSFJ

12.06.2014, Berlin

von

Frau Elfriede Steffan

SPI Forschung gGmbH, Berlin

A.	Ziele und Regelungsbereiche eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes:
	<p><i>Was sind die wichtigsten Ziele und die wichtigsten Regelungsbereiche eines Gesetzesvorhabens zur Regulierung von Prostitution? Welche Auswirkungen erwarten Sie von einem solchen Gesetz?</i></p> <p>Mehr Rechtssicherheit für Sexarbeiter_innen und eindeutiger rechtliche Regelungen, eindeutiger Definitionen der Aufgaben des Staates in diesem Feld (sozial-, ordnungs-, und gesundheitspolitisch) Mehr Schutz vor Gewalt Soziale und gesellschaftliche Integration von Personen, die im Milieu Prostitution arbeiten und unterwegs sind, also inkl. Sexarbeiter_innen und Kunden Soziale, rechtliche und gesellschaftliche Integration von Migranten und Migrantinnen, die in der Sexarbeit tätig, sind mit dem Ziel des Abbaus von(Doppel)Diskriminierungen und Stigmatisierungen.</p>
B.	Anwendungsbereich des Gesetzes:
	<p><i>Welche Angebotsformen von sexuellen Dienstleistungen bzw. Dienstleistungen und Betrieben im Umfeld von Prostitution sollen durch das Gesetz??? erfasst werden? Welche nicht?</i></p> <p>Im Folgenden werden unterschiedliche Gesetzesnormen angesprochen, einige beziehen sich nicht auf das ProstG. Ich finde eine ganzheitliche Betrachtung sinnvoll, jedoch nicht die Zusammenfassung in ein einziges Gesetz. Grundsätzlich sehe ich Regelungsbedarf für den gesamten Bereich also für alle Formen und alle Betriebsgrößen, nur auf unterschiedlichen Gebieten. Wie der Regelungsbedarf in die unterschiedlichen Rechtsbereiche zu integrieren ist, müssen Juristen entscheiden.</p>
C.	Regelungen für Prostitutionsstätten und ähnliche Betriebe:
C.I.	<p>Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und ggf. weitere Formen des Prostitutionsgewerbes</p> <p><i>Welche Angebotsarten sollten als Prostitutionsstätte einer Erlaubnispflicht unterstellt werden?</i></p> <p><i>Sollte eine Erlaubnispflicht neben Bordellen und ähnlichen festen Betriebsstätten auch für weitere Formen des Prostitutionsgewerbe gelten (z.B. Escort- Agenturen, Wohnmobil-Prostitution, Prostitutions-Veranstaltungen)?</i></p> <p><i>Welche Regelung sollte für die Wohnungsprostitution gelten?</i></p> <p><i>Welche Voraussetzungen sollten für die Erteilung einer Erlaubnis gelten – ggf. abgestuft nach Angebotsformen?</i></p> <p><i>Sollte für bestimmte Betriebsformen / Angebote im Bereich der Prostitution anstelle einer Erlaubnispflicht eine Überwachungspflicht nach dem Vorbild von § 38 GewO normiert werden? Wenn ja, für welche?</i></p> <p>Eine Frage an Juristen, aus meiner Warte sollte eine Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten einfach sein und für alle gleichermaßen gültig. Zentral an einer Erlaubnispflicht ist die Überwachung größerer Prostitutionsstätten, für allein oder zu zweit arbeitende Sexarbeiter_innen ist eine Überwachung eher nicht erforderlich. Die Frage ist allerdings wie groß „größere“ Einheiten sind und welche Struktur diese aufweisen sollten. Es gibt in Berlin „Wohnungsprostitution“ mit 25 Arbeitsplätzen für Sexarbeiterinnen, diese per se aus einer Regelung auszunehmen macht meiner Meinung keinen Sinn. Voraussetzung für die Eröffnung eines Prostitutionsbetriebes sind auf jeden Fall ein Führungszeugnis, der Nachweis wichtiger für den Bereich spezifischer Kenntnisse zu Hygiene, Prävention, Prostitutionsrechte, Steuerrechte.</p>

<p>C.II.</p>	<p>Auflagen, fachgesetzliche Vorgaben, „Mindeststandards“ für Prostitutionsbetriebe <i>In welcher Weise sollten (räumliche, gesundheitsbezogene, sicherheitsbezogene) Vorgaben an die Gestaltung von Prostitutionsstätten zum Schutz der im Sexgewerbe Tätigen bzw. ihrer Kunden sowie der Nachbarschaft, der Jugend, der Allgemeinheit geregelt werden? Welche Vorgaben sollten gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt werden, welche können ins Ermessen der ausführenden Behörden gestellt werden?</i></p> <p><u>Auflagen:</u> Allgemeine Arbeitsplatzhygiene und -sicherheit (Beleuchtung, Brandschutz, sanitäre Einrichtungen, Ruhe- und Aufenthaltsräume) Möglichkeit der Bereitstellung von Schutzmitteln (Kondome, Gleitmittel etc.), Aushänge über Angebote für Sexarbeiter_innen: Sprechstunden der Gesundheitsämter, Beratungszeiten der sozialen Projekte. Die verpflichtende Zusammenarbeit mit Gesundheitsämtern und (gelisteten) sozialen Projekten, d.h. jederzeit Zutritt für diese Institutionen und Projekte, zur Verfügung Stellung eines Raumes für Präventions- und Fortbildungsangebote. Die Akzeptanz von Präventionsrichtlinien (Keine Werbung und kein Angebot ohne Kondom, keine Unterminierung des im IfSG in § 3 definierten Präventionsparadigmas der Eigenverantwortlichkeit für Gesundheit, also keine „Gesundheitszeugnisse“ für Sexarbeiter_innen, die den Kunden „Keimfreiheit“ vorgaukeln. Für die Minimierung von Störungen und Belästigungen und zur Harmonisierung von Sexarbeit und Nachbarschaften sind die Kommunen und Regionen gefragt: An Ihnen ist es, die Aufgabe insgesamt anzunehmen und mit Methoden wie Kooperieren (Interdisziplinär: Ordnungsamt, Polizei, Gesundheit, Soziales, NRO); Regulieren (verhindern und leiten) Baurecht, Sperrgebietsverordnung, Verkehrsrecht und Harmonisieren (versachlichen und (mit)gestalten). Gute Erfahrung gibt es außerdem (z.B. Hannover) mit Runden Tischen, an denen neben den übliche Akteuren und Expert_innen auch Anwohner und Gewerbetreibende, Sexarbeiter_innen und Betreiber_innen teilnehmen und gemeinsam nach Lösungen suchen.</p>
	<p>Untersagung bzw. Verbote <i>Unter welchen Voraussetzungen soll der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes untersagt werden können? Sollten Verbote vorgesehen werden?</i></p> <p>Werben für Angebote „ohne Kondom“ Vorfälle von Zwang gegenüber Sexarbeiter_innen, Gewalt und Menschenhandel Ausgabe von „Gesundheitszeugnissen“</p>
<p>C.IV.</p>	<p>Pflichten des Betreibers <i>Welche Pflichten des Betreibers sollten geregelt werden?</i></p> <p>Siehe CII Regelmäßige Fortbildungen (mit Nachweis) zu Prävention und rechtlichen Fragen durch dafür zertifizierte Einrichtungen</p>
<p>D.</p>	<p>Anzeige- /Anmeldepflicht für Prostituierte:</p>
<p>D.I.</p>	<p><i>Sollten Prostituierte bzw. Personen, die sexuelle Dienstleistungen gewerblich anbieten wollen, verpflichtet werden, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen? (ggf.: einmalig / bei jedem Ortwechsel/ bei Beendigung)?</i></p> <p>In unseren Studien stellen wir immer wieder fest, dass Sexarbeiter_innen ein Doppelleben führen und ihr privates soziales Umfeld stark von ihrer Tätigkeit in der Prostitution</p>

	<p>abschirmen .Nur wenig hat sich hier in den letzten Jahren verändert. Informationen über ihre Tätigkeit geben nur sehr wenige weiter. Nach einem Ausstieg wollen viele sofort mit dem Milieu nichts mehr zu tun haben und auch Personen aus dem Milieu nicht mehr treffen. Diese Erfahrungen weisen darauf hin, dass Sexarbeit nach wie vor ein stark tabuisierter Bereich ist.</p> <p>Deshalb ist eine Verpflichtung zur Anzeige der Tätigkeit ein unverhältnismäßig massiver Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.</p> <p>Zurzeit erscheint das Tabu Sexarbeit (noch) so groß zu sein, dass eine Verpflichtung zur Anzeige bei einer Behörde zur Vergrößerung des Dunkelfelds führen würde und damit zur weiteren Ausgrenzung von Sexarbeiter_innen. Keinesfalls wäre eine solches Instrument in der Lage, hilfebedürftige Sexarbeiter_innen zu erreichen, im Gegenteil. Eine solche Anzeige ist also abzulehnen.</p>
D.II.	<p>Wenn ja: Ausgestaltung der Anzeigepflicht:</p> <p><i>Sollte die Anmeldung mit einer Beratung /Information durch die zuständige Behörde bzw. damit betraute Stellen verknüpft werden?</i></p> <p><i>Sollte die Anzeige mit einer Pflicht zum Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung oder weiteren Nachweisen verknüpft werden?</i></p> <p><i>Jegliche Verbindung mit Gesundheitsdaten ist kontraproduktiv.</i></p> <p><i>Welchen Nachweis sollten Prostituierte über die erfolgte Anmeldung erhalten, und wofür könnten sie diesen nutzen?</i></p> <p><i>Welche Folgen sollten an einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht geknüpft werden?</i></p> <p><i>Durch welche Stelle bzw. in welcher Form sollten die Meldedaten der Prostituierten aufgenommen bzw. registriert werden?</i></p> <p><i>Wie sollten ggf. Auskunftsrechte (z.B. im Vergleich zur Gewerbeauskunft) ausgestaltet werden, um schutzwürdigen Belange von Prostituierten Rechnung zu tragen?</i></p>
E.	<p>Überwachungs- und Kontrollbefugnisse:</p>
	<p><i>Wie sollten die behördlichen Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und -pflichten ausgestaltet werden? (ggf. Regelungsvorbilder aus anderen Gesetzen benennen)</i></p> <p>Bei der Definition von Zuständigkeiten ist darauf zu achten, dass grundlegende unterschiedliche gesetzliche Regelungen nicht divergierend ausgelegt und umgesetzt werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass insbesondere Mitarbeiter_innen mit Kontroll- und Überwachungsbefugnissen über eine entsprechende Fortbildung und Begleitung verfügen. Diese Aufgaben sind in der Praxis nicht einfach umzusetzen, wie wir in verschiedenen Studien erfahren haben.</p> <p>Prävention, Vertrauensaufbau zu Sexarbeiter_innen von Seiten gesundheitlicher und sozialer Angebote dürfen nicht gestört werden durch unverhältnismäßiges und massives Auftreten von Ordnungsbehörden und Polizei. Persönlichkeitsrechte und das Recht auf informelle Selbstbestimmung sind unbedingt zu wahren.</p> <p>Es gibt in Deutschland eine Reihe sehr positiver Herangehensweisen: In Hamburg gibt es beispielsweise eine Einheit bei der Kriminalpolizei, die ausschließlich für weibliche Opfer im Prostitutionsmilieu zuständig ist. Unsere Studie zur Sperrgebietsausweitung im Kölner Süden hat ergeben, dass der dort betriebene Aufbau von Vertrauen zwischen Polizei und Sexarbeiter_innen durchaus erfolgreich war. Solche Maßnahmen führen zu mehr Rechtssicherheit bei den Sexarbeiter_innen und auch zu mehr Anzeigen von Delikten durch diese.</p>
F.	<p>Weitere Regeln für die Ausübung der Prostitution:</p>
F.I.	<p>Mindestalter für eine Tätigkeit in der Prostitution:</p> <p><i>Sollte ein Mindestalter von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden?</i></p>

	<p><u>Wenn ja, wie sollte dieses ausgestaltet sein? Sollte es sanktionsbewehrt sein?</u></p> <p>Nein, Diese Altersgrenze ist völlig willkürlich. Junge Frauen und Männer benötigen zwar oft besondere Unterstützung, die Erfahrungen der Prävention und der sozialen Arbeit zeigen jedoch, dass durch eine entsprechende Regelung und die damit verbundene Anzeigepflicht der Zugang genau dieser Gruppe zu Beratung und Unterstützung erheblich erschwert würde. In unserer Studie zur Verlagerung des Straßenstrichs der Stadt Köln gaben 30% der befragten Sexarbeiterinnen an, zwischen 14 und 18 mit der Sexarbeit in Kontakt gekommen zu sein. Solange wir als Gesellschaft nicht in der Lage sind, dies zu verhindern, macht eine Altersgrenze als „Schutzgedanke“ keinen Sinn. Statt eine Altersgrenze einzuführen, sollten Fortbildungsangebote für Institutionen der Kinder- und Jugendfürsorge verstärkt durchgeführt werden und Handlungsmöglichkeiten/-anleitungen für diesen Bereich entwickelt werden.</p>
<p>F.II.</p>	<p><i>Kondompflicht:</i> <i>Befürworten Sie eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen für (weibliche und männliche) Prostituierte und deren Kunden?</i></p> <p>Aktuell wird das Thema „Kondompflicht“ im Zusammenhang mit mehr Schutz für Sexarbeiter_innen diskutiert. Bestände eine Kondompflicht – so die Befürworter – wären sie nicht mehr unter Druck zu setzen, Serviceleistungen „ohne“ anzubieten.</p> <p>Aus unseren Gesprächen und Interviews mit Sexarbeiter_innen im Rahmen unserer Forschungen und Evaluationen in den letzten 25 Jahren wissen wir, dass dies leider nicht zwingend gegeben ist. Eine Kondompflicht kann im Gegenteil dazu genutzt werden, Ausnahmen für sogenannte „Stammkunden“ zu formulieren, („bei allen anderen nur mit aber bei Dir auch ohne“), ein wichtiger Akt der Kundenbindung. Außerdem suggeriert die Kondompflicht genau wie das „Gesundheitszeugnis“ für Sexarbeiter_innen „Keimfreiheit“ in einem Feld, in dem eigentlich die Eigenverantwortlichkeit gestärkt werden soll (§ 3 IfSG).</p> <p>Im Übrigen schließe ich mich den Ausführungen von Heidrun Nitschke, Gesundheitsamt Köln, zu diesem Punkt an: „Bei der Gestaltung einer sexuellen Handlung zwischen zwei erwachsenen Personen (Anbieter_in und Kunde) sind beide Seiten gleichermaßen verantwortlich für den Ablauf und die Anwendung von Schutzmaßnahmen. Wenn eine Seite in Kenntnis der potentiellen Risiken auf Schutzmaßnahmen verzichtet, ist dies nicht Gegenstand behördlicher Maßnahmen“</p> <p>Die Einhaltung einer Kondompflicht lässt sich auch nicht wirksam überwachen, dies haben die bisherigen Erfahrungen insbesondere in Bayern gezeigt.</p> <p>Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auf die guten und auch wissenschaftlich aufgearbeiteten Erfahrungen der AIDS-Prävention in Deutschland und § 3 IfSG. Es ist nachgewiesen, dass die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit ein wesentlicher Bestandteil der Prävention ist, eine Kondompflicht könnte diesen Ansatz stören und die guten Erfolge der deutschen AIDS-Prävention gefährden.</p>
<p>F.III</p>	<p><i>Werbung für sexuelle Dienstleistungen:</i> <i>Befürworten Sie ein Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr?</i> <i>Sehen Sie sonstigen Gesetzgebungsbedarf im Zusammenhang mit Werbung für Prostitution?</i></p> <p>Eine Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr sollte vollkommen ausgeschlossen sein und auch entsprechend kontrolliert werden.</p>
<p>F.IV.</p>	<p><i>Sollten verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte vorgesehen werden?</i></p>

	<p><u>Wenn ja, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung?</u></p> <p>Nein, stattdessen wäre zu erwägen, die Angebote besser auszubauen und strukturierter zu verankern (siehe unten)</p> <p>Bereits vor Einführung des IfSG und der damit verbundenen Abschaffung der Untersuchungspflicht gab es auf Grundlage des „Geschlechtskrankengesetzes“ sehr unterschiedliche Erfahrungen in Deutschland: Im Norden Deutschland arbeiteten Beratungsstellen für Geschlechtskrankheiten überwiegend mit aufsuchender Arbeit in den entsprechenden Milieus und mit freiwillig, anonym und kostenlosen Angeboten im Gesundheitsamt, während im Süden Deutschlands in Gesundheitsämtern eine Untersuchungspflicht mit Kommstrukturen üblich war.</p> <p>Aus den Interviews, die wir im Rahmen der Erhebung zur „Dokumentation zur rechtlicher und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland“ (1994) geführt haben, wissen wir, dass Gesundheitsämter mit Untersuchungspflicht und reinen Kommstrukturen weniger in der Lage sind, die Zielgruppen zu erreichen, die wir in den Angeboten des ÖGD sehen wollen: Sexarbeiter_innen mit riskantem Verhalten, Migrantinnen, jugendliche Sexarbeiterinnen, männliche Sexarbeiter, drogengebrauchende Sexarbeiterinnen, hilfebedürftige Sexarbeiter_innen. Alle diese hochvulnerablen Gruppen sind viel effektiver durch folgende Maßnahmen zu erreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufsuchende Sozialarbeit • ein adäquates gesundheitliches Angebot (STI, gynäkologisches Angebot, Therapie) • freiwillig, anonym und kostenlose Angebote <p>Diese Erkenntnisse haben im Übrigen zur Abschaffung der Untersuchungspflicht geführt und sind bis heute gültig.</p> <p>Positiv ist herauszustellen, dass in Metropolen und Großstädten durchaus ein Umbau und eine Modernisierung im Sinne des IfSG gelungen ist und Angebote des ÖGD ausgebaut und weiterentwickelt wurden. Diese Einrichtungen erreichen eine hohe Anzahl von Sexarbeiter_innen.</p> <p>Leider haben nach der Einführung des IfSG viele Kommunen und Regionen (zuständig für Gesundheitsämter) insbesondere kleinerer und mittlerer Städte ihrer Angebote in diesem Bereich abgebaut oder inzwischen ganz eingestellt. Die Gesamtentwicklung legt deshalb folgende Schlussfolgerung nahe: Kommunen/Regionen ab einer definierten Bevölkerungsgröße sollten verpflichtend Beratungsstellen zu STI und sexueller Gesundheit (inkl. Gynäkologie) unterhalten, die neben einem ärztlichen Angebot auch aufsuchende Arbeit anbieten.</p> <p>Eine Wiedereinführung der verpflichtenden Gesundheitsuntersuchung ausschließlich für Sexarbeiterinnen macht außerdem epidemiologisch keinen Sinn, stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar und ist sowieso nicht geeignet, dass in diesem Zusammenhang diskutierte Ziel des Zugangs zu besonders gefährdeten Sexarbeiterinnen zu erreichen.</p>
<p>F.V.</p>	<p><i>Sollten sonstige Regelungen für die Ausübung der Prostitution vorgesehen werden; und wenn ja welche?</i></p>
<p>F.VI.</p>	<p>Zugang zu Beratung: <i>Kann der Zugang von Menschen in der Prostitution zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten <u>gesetzlich</u> gestärkt werden und wenn ja, durch welche Regelungen? Sehen Sie hierzu Gesetzgebungsbedarf auf Bundesebene?</i></p>

	<p>Ja, siehe oben, hier schließe ich mich ebenfalls den Ausführungen von Frau Nitschke an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes als Rahmengesetz (insbesondere §19) durch ein Leistungsgesetz, dass anhand von anerkannten Indikatoren einen qualitativen und quantitativen Mindeststandard für die „Sicherstellung von Beratung, Untersuchung und Behandlung“ sowie für aufsuchende Angebote festlegt. • Leistungsgesetz analog Schwangerschaftskonfliktberatung, dass „flächendeckend den Zugang zu Fachberatung sicherstellt“
G.	Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden:
	<p><i>Sehen Sie – in Ergänzung der geltenden Regelungen – gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf im Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden; z.B. hinsichtlich der Präzisierung der Grenzen des Weisungsrechts oder zu sonstigen Aspekten?</i></p> <p>Ja, Einschränkung des Weisungsrechts für Betreiber allgemein, nicht nur für „angestellten“ Sexarbeiter_innen, Abschaffung der unsäglichen pauschalisierten Einkommenssteuer, die in vielen Großbordellen von den Betreibern „eingesammelt“ wird und bei vielen Sexarbeiterinnen für Verwirrung sorgt. Wir haben in Deutschland ein individualisiertes Steuerrecht und dies sollte auch für Sexarbeiter_innen gelten, genau wie für andere Gewerbetreibende und Selbstständige.</p>
H.	Kommunaler Gestaltungsrahmen und räumliche Vorgaben für die Prostitution:
	<p><i>Sehen Sie <u>gesetzgeberischen</u> Bedarf auf <u>Bundesebene</u> hinsichtlich der kommunalen bzw. regionalen Gestaltungsmöglichkeiten für die Bereiche, in denen der Prostitution nachgegangen werden darf? (z.B. Sperrgebiete, Bauplanungs-/ Baunutzungsrecht, Ausgestaltung des Straßenstrichs etc.)</i></p> <p>Ja, die Sperrgebietsverordnung sollte neben den jetzt üblichen Ausschlusskriterien auch positive Indikatoren benennen, wie ein solcher Bereich, z.B. für Straßenprostitution, aussehen soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln • Notrufsäulen- • Straßen- oder sonstige Beleuchtung • Nach Möglichkeit Unterstellmöglichkeiten • Papierkörbe, • Toiletten in erreichbarer Nähe • Garantie einer regelmäßigen aufsuchenden Sozialarbeit <p>Straßenstriche die weit außerhalb in unbeleuchteten und unbewohnten Gebieten liegen sind für Sexarbeiter_innen sehr gefährlich und fördern außerdem organisierte kriminelle Strukturen.</p>
I.	Schnittstellen zum Strafrecht:
	<i>Inwieweit sehen Sie im Kontext der Regulierung von Prostitution ergänzenden strafrechtlichen Anpassungsbedarf?</i>
J.	Weiterer Regelungsbedarf:
	<i>Sehen Sie Regelungsbedarf zu weiteren Aspekten?</i>

K.	Regelungsstandort; Vollzug; Länderregelungen:
	<p><i>Sollte die Regulierung des Prostitutionsgewerbes in einem eigenen Gesetz verankert werden? Oder ist eine Eingliederung in bestehende Gesetze vorzuziehen?</i></p> <p>Eine Einbeziehung in bestehende Gesetze ist der Schaffung eines neuen Gesetzeswerkes vorzuziehen.</p> <p><i>Gibt es Regulierungsbereiche, die den Ländern überlassen bleiben sollten? Welche?</i></p> <p>Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn die Bundesländer hier mehr Verantwortung übernehmen (Fachaufsicht?) und gemeinsam mit Kommunen und Regionen die Zuständigkeiten für Angebote und Kontrolle klären.</p>
L.	Zusammenfassend: Welche gesetzlichen Regelungen sind besonders wichtig bzw. unverzichtbar?
	<p>Das ProstG und das IfSG sind eine unverzichtbare Grundlage für die Weiterentwicklung des Umgangs mit der Sexarbeit in Deutschland, auch die bestehenden Strafrechtsnormen bilden eine wichtige Grundlage</p> <p>Andere Gesetze wie etwa Gewerbe- und Baurecht sollten drauf basieren, Nachbesserungen und Präzisierungen auf dieser Grundlage erfolgen.</p> <p>Die Präzisierung der Gesetze erfolgt mit dem Ziel zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit, mehr Durchlässigkeit zwischen Milieu und Gesellschaft, mehr Akzeptanz von Sexarbeiter_innen, mehr Schutz und adäquatere gesundheitliche und soziale Angebote</p>
M.	Flankierende Maßnahmen außerhalb der Bundesgesetzgebung:
	<p><i>Welche sonstigen Maßnahmen halten Sie für notwendig, um die psychosoziale Beratung, die gesundheitliche Beratung und Versorgung von Menschen in der Prostitution zu verbessern, um den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern bzw. für Menschen in der Prostitution die berufliche Umorientierung zu unterstützen und um Menschen in der Prostitution in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • flächendeckendes Netz an Fachberatungsstellen mit langfristig gesicherter Finanzierung als Teil einer auf Bedarfsindikatoren basierten Versorgungsstruktur. • Verbesserung der Unterstützung für Opfer von Gewalt und Menschhandel in der Sexarbeit (Bleiberecht, Arbeits- und Ausbildungsrecht) • Angebote zum Ausstieg aus der Sexarbeit • gezielte Fortbildungsangebote für Mitarbeiter_innen von Job-Centern, Sozialbehörden, medizinischen Diensten etc. mit dem Ziel, einen diskriminierungsfreien kompetenten Umgang mit Prostituierten sicher zu stellen • bundeseinheitliche Standards für angemessene Angebote zu STI im öffentlichen Gesundheitsdienst inkl. Aufsuchender Arbeit und sozialer Beratung • gesicherter Aufenthalt und Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. zu Weiterbildungsmaßnahmen für Migrantinnen, die eine Neuorientierung außerhalb der Prostitution suchen • Fortsetzung der allgemeinen nicht stigmatisierenden Aids- und STI-Prävention • Bereitstellung von Bundesmitteln zur Forschung zu Sexarbeit unter Einbeziehung der Zielgruppen
N.	Sonstige Anmerkungen

Stellungnahme

zur

Anhörung

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

BMFSFJ

12.06.2014, Berlin

von

Frau Heidrun Nitschke

Stadt Köln, Gesundheitsamt

Fachdienst STI und sexuelle Gesundheit

A.	Ziele und Regelungsbereiche eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes:
	<p>Was sind die wichtigsten Ziele und die wichtigsten Regelungsbereiche eines Gesetzesvorhabens zur Regulierung von Prostitution? Welche Auswirkungen erwarten Sie von einem solchen Gesetz?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehr Rechtssicherheit für Sexarbeiter_innen, eindeutige Regelungen • Instrumente gegen Diskriminierung und Stigmatisierung • Formulierung positiver Kriterien für die Ausübung sexueller Dienstleistungen
B.	Anwendungsbereich des Gesetzes:
	Welche Angebotsformen von sexuellen Dienstleistungen bzw. Dienstleistungen und Betrieben im Umfeld von Prostitution sollen durch das Gesetz erfasst werden? Welche nicht?
C.	Regelungen für Prostitutionsstätten und ähnliche Betriebe:
C.I.	<p>Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und ggf. weitere Formen des Prostitutionsgewerbes</p> <p>Welche Angebotsarten sollten als Prostitutionsstätte einer Erlaubnispflicht unterstellt werden?</p> <p>Sollte eine Erlaubnispflicht neben Bordellen und ähnlichen festen Betriebsstätten auch für weitere Formen des Prostitutionsgewerbe gelten (z.B. Escort- Agenturen, Wohnmobil-Prostitution, Prostitutions-Veranstaltungen)?</p> <p>Welche Regelung sollte für die Wohnungsprostitution gelten?</p> <p>Welche Voraussetzungen sollten für die Erteilung einer Erlaubnis gelten – ggf. abgestuft nach Angebotsformen?</p> <p>Sollte für bestimmte Betriebsformen / Angebote im Bereich der Prostitution anstelle einer Erlaubnispflicht eine Überwachungspflicht nach dem Vorbild von § 38 GewO normiert werden? Wenn ja, für welche?</p> <p>Bei der Gestaltung von gewerberechtlichen Regelungen muss unbedingt vermieden werden, dass eine erneute zusätzliche Stigmatisierung erfolgt. Außerdem ist zu vermeiden, dass Sexarbeiter_innen, die den Auflagen nicht genügen, in die Illegalität getrieben werden und damit für Hilfen nicht mehr erreichbar sind.</p>
C.II.	<p>Auflagen, fachgesetzliche Vorgaben, „Mindeststandards“ für Prostitutionsbetriebe</p> <p>In welcher Weise sollten (räumliche, gesundheitsbezogene, sicherheitsbezogene) Vorgaben an die Gestaltung von Prostitutionsstätten zum Schutz der im Sexgewerbe Tätigen bzw. ihrer Kunden sowie der Nachbarschaft, der Jugend, der Allgemeinheit geregelt werden?</p> <p>Welche Vorgaben sollten gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt werden, welche können ins Ermessen der ausführenden Behörden gestellt werden?</p> <p>Allgemeine Arbeitsplatzhygiene und -sicherheit (Beleuchtung, Brandschutz, sanitäre Einrichtungen, Ruhe- und Aufenthaltsräume)</p> <p>Möglichkeit der Bereitstellung von Schutzmitteln (Kondome, Gleitmittel etc.), ohne dass dies wie vor Prost.G als Förderung der Prostitution bewertet wird</p>
C.III	<p>Untersagung bzw. Verbote</p> <p>Unter welchen Voraussetzungen soll der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes untersagt werden können?</p> <p>Sollten Verbote vorgesehen werden?</p>

C.IV.	<p>Pflichten des Betreibers <i>Welche Pflichten des Betreibers sollten geregelt werden?</i></p> <p>Siehe CII</p>
D.	<p>Anzeige- /Anmeldepflicht für Prostituierte:</p>
D.I.	<p><i>Sollten Prostituierte bzw. Personen, die sexuelle Dienstleistungen gewerblich anbieten wollen, verpflichtet werden, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen? (ggf.: einmalig / bei jedem Ortwechsel/ bei Beendigung)?</i></p> <p>Auf dem Hintergrund der bisherigen Praxis muss extrem sorgfältig geprüft werden, ob und wie eine Anzeigepflicht dem Schutz der Prostituierten dienen kann und dabei das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung beachtet. Aufgrund meiner Erfahrungen mit der Untersuchungspflicht vor Einführung des IfSG (bis 2001!) habe ich hier erhebliche Zweifel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zusammenhang mit der Untersuchungspflicht nach dem GKG mussten Betreiber von Bordellen regelmäßig Listen der Zimmermieterinnen mit persönlichen Daten unter Verletzung der informationellen Selbstbestimmung und des Datenschutzes an Polizei, Ordnungs- und Finanzbehörden, sowie das Gesundheitsamt liefern. Diese führten auf dieser Basis umfangreiche Dateien von Prostituierten, in denen allgemeine Meldedaten, Steuerdaten und Gesundheitsdaten verknüpft waren. Die Daten wurden ergänzt durch Meldungen von Ärzten, die Patient_innen aufgrund der Meldeadresse oder des Untersuchungsbefundes als mutmaßliche „HWG-Person“ eingruppierten, regelmäßig abgeglichen und waren allen benannten Behörden einschließlich der Polizei zugänglich. • Vor allem Frauen, deren Sexualeben den Nachbarn suspekt, wurden aufgrund von Denunziationen ebenfalls in diese Listen aufgenommen und mussten ihrerseits aktiv beweisen, dass sie nicht als Prostituierte arbeiten. • Wechselte eine Frau, die in einer Kommune als Prostituierte gemeldet war, den Wohnort, wurde dies über das Melderegister nachverfolgt und sie am neuen Wohnort als Prostituierte gemeldet. • Prostituierte wurden in diesen Dateien solange geführt, bis sie aktiv beweisen konnten, dass sie nicht mehr in der Sexarbeit tätig waren und oft auch noch Jahrzehnte darüber hinaus. Dabei wurde nicht nur regelmäßig in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung eingegriffen. Zusätzlich bedeutete es eine Stigmatisierung und ein Labelling in vielen Lebenssituationen. Es erschwerte die Aufnahme anderer Tätigkeiten und verstärkte so die Bindung an das Milieu, anstatt die Grenze zum „normalen“ Arbeitsleben durchlässiger zu machen. <p>Da seit Inkrafttreten des IfSG im Gesundheitsamt Köln solche Daten nicht mehr erhoben werden, ist mir die aktuelle Praxis diesbezüglich nicht bekannt.</p> <p>Jegliche Anzeige- oder Anmeldepflicht muss auf jeden Fall eine solche Praxis ausschließen. Sie muss außerdem vermeiden, dass Frauen und Männer, die der Pflicht nicht nachkommen, in den Untergrund gedrängt und damit für Unterstützungsangebote unerreichbar werden.</p>
D.II.	<p>Wenn ja: Ausgestaltung der Anzeigepflicht: <i>Sollte die Anmeldung mit einer Beratung /Information durch die zuständige Behörde bzw. damit betraute Stellen verknüpft werden?</i> <i>Sollte die Anzeige mit einer Pflicht zum Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung oder weiteren Nachweisen verknüpft werden?</i></p>

	<p>Jegliche Verbindung mit Gesundheitsdaten ist kontraproduktiv.</p> <p><i>Welchen Nachweis sollten Prostituierte über die erfolgte Anmeldung erhalten, und wofür könnten sie diesen nutzen?</i></p> <p><i>Welche Folgen sollten an einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht geknüpft werden?</i></p> <p><i>Durch welche Stelle bzw. in welcher Form sollten die Meldedaten der Prostituierten aufgenommen bzw. registriert werden?</i></p> <p><i>Wie sollten ggf. Auskunftsrechte (z.B. im Vergleich zur Gewerbeauskunft) ausgestaltet werden, um schutzwürdigen Belange von Prostituierten Rechnung zu tragen?</i></p> <p>Siehe DI</p>
E.	Überwachungs- und Kontrollbefugnisse:
	<i>Wie sollten die behördlichen Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und -pflichten ausgestaltet werden? (ggf. Regelungsvorbilder aus anderen Gesetzen benennen)</i>
F.	Weitere Regeln für die Ausübung der Prostitution:
F.I.	<p>Mindestalter für eine Tätigkeit in der Prostitution:</p> <p><i>Sollte ein Mindestalter von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden?</i></p> <p><i>Wenn ja, wie sollte dieses ausgestaltet sein? Sollte es sanktionsbewehrt sein?</i></p> <p>Nein.</p> <p>Diese Altersgrenze ist völlig willkürlich.</p> <p>Junge Frauen und Männer benötigen zwar oft besondere Unterstützung. Alle Erfahrungen der Prävention und der sozialen Arbeit zeigen jedoch, dass durch ein Verbot und die damit verbundene Anzeigepflicht für Beratungseinrichtungen der Zugang genau dieser Gruppe zu Beratung und Unterstützung erheblich erschwert würde.</p>
F.II.	<p>Kondompflicht: <i>Befürworten Sie eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen für (weibliche und männliche) Prostituierte und deren Kunden?</i></p> <p>Nein.</p> <p>Bei der Gestaltung einer sexuellen Handlung zwischen zwei erwachsenen Personen (Anbieter_in und Kunde) sind beide Seiten gleichermaßen verantwortlich für den Ablauf und die Anwendung von Schutzmaßnahmen. Wenn eine Seite in Kenntnis der potentiellen Risiken auf Schutzmaßnahmen verzichtet, ist dies nicht Gegenstand behördlicher Maßnahmen.</p> <p>Die Einhaltung einer Kondompflicht lässt sich auch nicht wirksam überwachen. Wenn Sexarbeiter_innen von Kunden gezwungen werden, auf Schutz zu verzichten, gibt es praktisch keine Möglichkeiten der Anzeige, da die Kunden anonym sind. Umgekehrt eröffnet eine Kondompflicht jedoch vielfältige Möglichkeiten der Denunziation und Erpressbarkeit durch Betreiber_innen und Kolleg_innen, einschließlich der Provokation durch „Testkunden“. Sanktionen würden deswegen ausschließlich die Sexarbeiter_innen treffen.</p> <p>Eine Kondompflicht ist damit kein Instrument zum ihrem Schutz der Sexarbeiter_innen, sondern stellt diese pauschal unter Verdacht.</p> <p>Wirksame Möglichkeiten des Schutzes sind dagegen alle Maßnahmen, mit denen die Rechte der Sexarbeiter_innen gestärkt werden sowie eine Fortsetzung der im internationalen Vergleich sehr erfolgreichen allgemeinen Informations- und Präventionsangebote. Dabei</p>

	<p>sollten insbesondere auch solche Maßnahmen und Angebote, die Prostitutionskunden selbst einbeziehen, verstärkt werden.</p> <p><i>Wenn ja, sehen Sie bundesgesetzlichen Regelungsbedarf?</i></p> <p>Bundesgesetzlicher Regelungsbedarf besteht in Hinblick auf ein Leistungsgesetz als Ergänzung zu § 3 und § 19 Infektionsschutzgesetz. Für den Auftrag nach § 3 (Prävention ist eine öffentliche Aufgabe“) und nach § 19 (Sicherstellung von Beratung, Untersuchung und Behandlung, ggf. aufsuchend) sollten anhand von anerkannten Indikatoren qualitativ und quantitativ Mindeststandards festgelegt sowie verbindliche Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden, welche die Ausführung unabhängig von lokalen Bedingungen sicherstellen.</p>
<p>F.III</p>	<p><i>Werbung für sexuelle Dienstleistungen: Befürworten Sie ein Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr?</i></p> <p><i>Sehen Sie sonstigen Gesetzgebungsbedarf im Zusammenhang mit Werbung für Prostitution?</i></p>
<p>F.IV.</p>	<p><i>Sollten verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte vorgesehen werden? Wenn ja, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung?</i></p> <p>Nein. Eine Untersuchungspflicht für Prostituierte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ist keine geeignete Maßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung sexuell übertragbarer Infektionen (STI) oder zum Schutz von Prostituierten. 2. ist nicht notwendig, um die Verbreitung von STI zu verhindern 3. schadet weit mehr als dass sie nützt 4. Widerspricht anderen geltenden Rechtsnormen und ist nicht verfassungskonform <p>Im Einzelnen:</p> <p><u>zu 1.</u></p> <p>Durch epidemiologische Daten ist nicht belegbar, dass durch eine Untersuchungspflicht für Prostituierte die Ausbreitung sexuell übertragbarer Infektionen eingedämmt wird. Die Weltgesundheitsorganisation betont deswegen ausdrücklich, dass Untersuchungen auf STI nicht verpflichtend oder mit Zwang verbunden sein sollten (STI testing should not be coercive or mandatory, WHO2012). Wenn Prostituierte zum Aufsuchen einer Beratungsstelle verpflichtet sind und/oder sich auf behördliche Anordnung hin einer Untersuchung unterziehen müssen, kann kein vertrauensvolles Verhältnis zustande kommen. Dies betrifft ganz besonders die Intimität einer Untersuchung der Geschlechtsorgane, aber auch eine wie auch immer geartete Untersuchung zum Ausschluss von Zwang oder Misshandlung.</p> <p>Wenn eine solche Untersuchung erzwungen wird, erschwert dies – ganz abgesehen von der rechtlichen Fragwürdigkeit – die Annahme präventiver Botschaften und verringert die für die Prävention unerlässliche Selbstachtung und Selbstbestimmung.</p> <p><u>zu 2.</u></p> <p>Eine Untersuchungspflicht hält keine Frau und keinen Mann in einer schwierigen Situation davon ab, sich in der Prostitution ein (zusätzliches) Einkommen zu suchen. Sie führt lediglich dazu, dass Betroffene, die – aus welchem Grund auch immer – Angst haben, dass ihre Tätigkeit als Prostituierte öffentlich bekannt wird, jeglichen Kontakt mit offiziellen Stellen vermeiden, sich weder Ärzten noch Beratungsstellen gegenüber offenbaren und damit für</p>

Unterstützungsangebote und gesundheitliche Prävention unerreichbar sind. Erst die Sicherheit, dass Ärzte und Beratungsstellen von sich aus keine Daten an Polizei und Ordnungsbehörden weitergeben, ermöglicht, dass sich Sexarbeiter_innen in Notsituationen offenbaren. Ganz besonders gilt dies für Frauen, die Strafverfolgung oder andere behördliche Sanktionen fürchten – ganz gleich, ob berechtigt oder unberechtigt. Dies wird durch die Erfahrungen derjenigen Beratungsstellen, die seit vielen Jahren anonyme Angebote machen, belegt. Die Ansprache problematischer Arbeits- und Lebensverhältnisse und die Vermittlung in weitergehende Unterstützung setzen gewachsene Vertrauensverhältnisse voraus.

zu 3.

Geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit von Prostituierten UND zur Verringerung der Ausbreitung von STI sind niedrigschwellige allgemein zugängliche Beratungs- und Untersuchungsangebote, die Stigma und Diskriminierung vermeiden und das Recht auf Gesundheit betonen. (WHO 2012: Health services should be made available, accessible and acceptable to sex workers based on the principles of avoidance of stigma, non-discrimination and the right to health.).

Einrichtungen mit einem freiwillig wahrzunehmenden anonymen Beratungs- und Untersuchungsangebot erreichen viele Menschen, deren Hemmschwelle für das Aufsuchen eines Arztes (u. a. wegen fehlender Krankenversicherung, unsicheren Aufenthaltsstatus, Sprachproblemen, Angst vor Diskriminierung) groß ist. Wenn diese fürchten, dass Erkenntnisse aus Beratung und Untersuchung an die Polizei oder andere Behörden weitergegeben werden, wird gerade dann, wenn dies am dringendsten nötig wäre, das Aufsuchen einer Beratungsstelle und damit die Annahme von Beratung, Diagnostik und eventuell Behandlung unterbleiben. Auch bei Beschwerden werden Arztbesuche vermieden und stattdessen die Selbstbehandlung mit unbefugt erworbenen Medikamenten veranlasst. Dies fördert Resistenzen und ist aus epidemiologischer Sicht gefährlich.

Nach allen Erfahrungen trägt eine Untersuchungspflicht zu einer vermehrten Stigmatisierung der Sexarbeiter_innen bei („Seuchenschleudern“) und schwächt deren Selbstwertgefühl und Durchsetzungsvermögen. Der durch die Untersuchungspflicht überprüfbare vermeintliche „Gesundheitsnachweis“ suggeriert zudem die Vorstellung, regelmäßig untersuchte Sexarbeiter_innen seien „frei von einer Infektion“ und schmälert so deren Verhandlungsposition gegenüber den Kunden, wenn es um die Durchsetzung von Schutzmaßnahmen geht. Für die Prävention ist dies nicht nur wenig effektiv, sondern sogar gefährlich, angesichts der Tatsache, dass eine STI in der Zeit der höchsten Infektiosität durch Laboruntersuchungen oft noch nicht nachweisbar ist. Prostituierte, die aufgrund ihrer sozialen Situation besonders vulnerabel sind, werden zudem durch eine Pflichtuntersuchung eher abgeschreckt.

zu 4.

Als verfassungsrechtliches Gebot ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG verbindlich. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebietet grundsätzlich die Wahl des geringstmöglichen staatlichen Eingriffs. Das Ziel, Prostituierte und Freier vor Infektionen zu schützen, kann mit freiwilligen Angeboten und aufsuchender Betreuung erreicht werden. Selbst wenn man davon ausginge, dass eine Untersuchungspflicht eine geeignete Maßnahme wäre, die Ausbreitung von STI einzudämmen, wäre sie nicht zulässig, wenn der Gesetzgeber dieses Ziel mit Maßnahmen erreichen könnte, die weniger in die Grundrechte der betroffenen Personengruppen eingreifen. Eine generelle Verpflichtung zur Untersuchung aller Prostituierten stellt sich schon aus diesem Grunde als unverhältnismäßig

	<p>dar. Außerdem stellt jede ärztliche Untersuchung oder Blutentnahme, die nicht mit ausdrücklichem Einverständnis eines/r Patienten/in stattfindet, eine Körperverletzung dar. Allein schon die Weitergabe der Information, dass eine Person ärztlich untersucht worden ist, stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Eine Untersuchungspflicht als Bestandteil eines Prostitutionsgesetzes ist deswegen mit anderen Rechtsnormen unvereinbar.</p>
F.V.	<p><i>Sollten sonstige Regelungen für die Ausübung der Prostitution vorgesehen werden; und wenn ja welche?</i></p>
F.VI.	<p>Zugang zu Beratung: <i>Kann der Zugang von Menschen in der Prostitution zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten <u>gesetzlich</u> gestärkt werden und wenn ja, durch welche Regelungen? Sehen Sie hierzu Gesetzgebungsbedarf auf Bundesebene?</i></p> <p>Ja.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes als Rahmengesetz (insbesondere §19) durch ein Leistungsgesetz, das anhand von anerkannten Indikatoren einen qualitativen und quantitativen Mindeststandard für die „Sicherstellung von Beratung, Untersuchung und Behandlung“ sowie für aufsuchende Angebote festlegt (analog Schwangerschaftskonfliktberatung) und flächendeckend verbindlich den Zugang zu Fachberatung sicherstellt
G	<p>Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden:</p> <p><i>Sehen Sie – in Ergänzung der geltenden Regelungen – gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf im Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden; z.B. hinsichtlich der Präzisierung der Grenzen des Weisungsrechts oder zu sonstigen Aspekten?</i></p>
H.	<p>Kommunaler Gestaltungsrahmen und räumliche Vorgaben für die Prostitution:</p> <p><i>Sehen Sie <u>gesetzgeberischen</u> Bedarf auf <u>Bundesebene</u> hinsichtlich der kommunalen bzw. regionalen Gestaltungsmöglichkeiten für die Bereiche, in denen der Prostitution nachgegangen werden darf? (z.B. Sperrgebiete, Bauplanungs-/ Baunutzungsrecht, Ausgestaltung des Straßenstrichs etc.)</i></p> <p>Ja.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siehe auch FVI. <p>Ein Bundesgesetz sollte auch z. B. grundlegende und allgemein verbindliche Anforderungen an die Gestaltung von Straßenstrichbereichen hinsichtlich Beleuchtung, allgemeiner Sicherheit und Toilettenanlagen definieren. Die aktuellen Regelungen z. B. für Sperrgebiete, die nur negativ formuliert und lokal sehr unterschiedlich sind, verunsichern die Prostituierten und erschweren ein rechtskonformes Verhalten.</p>
I.	<p>Schnittstellen zum Strafrecht:</p> <p><i>Inwieweit sehen Sie im Kontext der Regulierung von Prostitution ergänzenden strafrechtlichen Anpassungsbedarf?</i></p>
J.	<p>Weiterer Regelungsbedarf:</p> <p><i>Sehen Sie Regelungsbedarf zu weiteren Aspekten?</i></p>
K.	<p>Regelungsstandort; Vollzug; Länderregelungen:</p> <p><i>Sollte die Regulierung des Prostitutionsgewerbes in einem eigenen Gesetz verankert werden? Oder ist eine Eingliederung in bestehende Gesetze vorzuziehen?</i></p> <p>Eine Eingliederung in bestehende Gesetze ist grundsätzlich vorzuziehen, um die Trennung von „Milieu“ und Restgesellschaft zu verringern.</p>

	<p>Besonderheiten müssen dabei allerdings beachtet und ggf. speziell formuliert werden, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung des beschränkten Weisungsrechtes bei abhängiger Beschäftigung (die allerdings wahrscheinlich eher marginal bleiben wird), • keine einseitige Verantwortung der Angebotsseite für die Vermeidung von gesundheitlichen Risiken (z. B. Ansteckung mit STI) bei intimen Dienstleistungen <p><i>Gibt es Regulierungsbereiche, die den Ländern überlassen bleiben sollten? Welche? Welche Behörden sollten für die Umsetzung zuständig sein?</i></p>
L.	Zusammenfassend: Welche gesetzlichen Regelungen sind besonders wichtig bzw. unverzichtbar?
M.	Flankierende Maßnahmen außerhalb der Bundesgesetzgebung:
	<p><i>Welche sonstigen Maßnahmen halten Sie für notwendig, um die psychosoziale Beratung, die gesundheitliche Beratung und Versorgung von Menschen in der Prostitution zu verbessern, um den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern bzw. für Menschen in der Prostitution die berufliche Umorientierung zu unterstützen und um Menschen in der Prostitution in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • flächendeckendes Netz an Fachberatungsstellen und langfristig gesicherte Finanzierung • gezielte Fortbildungsangebote für Mitarbeiter_innen von Job-Centern, Sozialbehörden, medizinischen Diensten etc. mit dem Ziel, einen diskriminierungsfreien kompetenten Umgang mit Prostituierten sicher zu stellen • bundesweit qualitativ und quantitativ einheitliche und verbindliche Standards für angemessene Angebote zu STI im öffentlichen Gesundheitsdienst • gesicherter Aufenthalt und Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. zu Weiterbildungsmaßnahmen für Migrant_innen, die eine Neuorientierung außerhalb der Prostitution suchen • Gestaltung fließender Übergänge zwischen Sexarbeit und „normalem“ Arbeitsmarkt • Fortsetzung der allgemeinen nicht stigmatisierenden Aids- und STI-Prävention • Bereitstellung von Bundesmitteln zur Forschung zu Sexarbeit unter Einbeziehung der Zielgruppen
N.	Sonstige Anmerkungen

Stellungnahme

zur

Anhörung

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

BMFSFJ

12.06.2014, Berlin

von

Frau Wiltrud Schenk

Fachbereichsleitung

Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Berlin

	<p>Vorbemerkung</p> <p>Prostitution ist eine Dienstleistung – Menschenhandel ein Verbrechen. Ein Verbrechen wird nicht durch die Reglementierung einer Dienstleistung verhindert – das geht nur mit anderen Mitteln. Meine Antworten haben die Prostitution im Blick. Wenn ich mich für die Einführung von (mehr) Pflichten für Sexarbeiter_innen ausspreche, dann sollen diese Pflichten immer im Zusammenhang mit Rechten eingeführt werden. In Berlin wurde im Mai 2012 durch die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales die <i>Arbeitsgemeinschaft Betriebsstätten</i> gegründet. Teilnehmer_innen sind neben der vorgenannten Senatsverwaltung, die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, das <i>Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung</i> verschiedener Gesundheitsämter, Hydra e.V., die Deutsche Aidshilfe, Betreiber_innen von Bordellen und Sexarbeiterinnen. Gemeinsam arbeiten wir an Möglichkeiten der Verbesserung der Arbeitssituation von Sexarbeiter_innen.</p>
A.	<p>Ziele und Regelungsbereiche eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes:</p>
	<p><i>Was sind die wichtigsten Ziele und die wichtigsten Regelungsbereiche eines Gesetzesvorhabens zur Regulierung von Prostitution? Welche Auswirkungen erwarten Sie von einem solchen Gesetz?</i></p> <p>Wir erwarten u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine bundeseinheitliche Rechtssicherheit in den verschiedenen Rechtsgebieten (für Sexarbeiter_innen, Betreiber_innen, Behörden) • Fortentwicklung des ProstG • Abbau von Benachteiligungen der Branche, von Stigmatisierung • rechtlich sichere Konzessionen für Bordelle unter der Berücksichtigung von Mindeststandards
B.	<p>Anwendungsbereich des Gesetzes:</p>
	<p><i>Welche Angebotsformen von sexuellen Dienstleistungen bzw. Dienstleistungen und Betrieben im Umfeld von Prostitution sollen durch das Gesetz erfasst werden? Welche nicht?</i></p> <p><u>Nicht:</u> Straßenprostitution</p> <p>Regelungen für alle anderen prostitutiven Einrichtungen (siehe Anhang zu Punkt C II)</p>
C.	<p>Regelungen für Prostitutionsstätten und ähnliche Betriebe:</p>
C.I.	<p>Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und ggf. weitere Formen des Prostitutionsgewerbes</p> <p><i>Welche Angebotsarten sollten als Prostitutionsstätte einer Erlaubnispflicht unterstellt werden? Sollte eine Erlaubnispflicht neben Bordellen und ähnlichen festen Betriebsstätten auch für weitere Formen des Prostitutionsgewerbes gelten (z.B. Escort- Agenturen, Wohnmobil-Prostitution, Prostitutions-Veranstaltungen)? Welche Regelung sollte für die Wohnungsprostitution gelten? Welche Voraussetzungen sollten für die Erteilung einer Erlaubnis gelten – ggf. abgestuft nach Angebotsformen? Sollte für bestimmte Betriebsformen / Angebote im Bereich der Prostitution anstelle einer Erlaubnispflicht eine Überwachungspflicht nach dem Vorbild von § 38 GewO normiert werden? Wenn ja, für welche?</i></p> <p>Wesentliche Voraussetzung für weitere Regelungen ist, Prostitutionsstätten überhaupt erst</p>

	<p>einmal zu definieren, danach siehe B Anwendungsbereich und unter C II Regelungen über Mindeststandards</p>
C.II.	<p>Auflagen, fachgesetzliche Vorgaben, „Mindeststandards“ für Prostitutionsbetriebe <i>In welcher Weise sollten (räumliche, gesundheitsbezogene, sicherheitsbezogene) Vorgaben an die Gestaltung von Prostitutionsstätten zum Schutz der im Sexgewerbe Tätigen bzw. ihrer Kunden sowie der Nachbarschaft, der Jugend, der Allgemeinheit geregelt werden? Welche Vorgaben sollten gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt werden, welche können ins Ermessen der ausführenden Behörden gestellt werden?</i></p> <p>Die in Berlin arbeitende <i>Arbeitsgemeinschaft Betriebsstätten</i> hat ein Diagramm zu Mindeststandards in verschiedenen Prostitutionsorten erarbeitet, siehe Anhang.</p> <p>Werden diese Mindeststandards eingehalten, sollte es ein Recht auf Genehmigung geben – bei Nichteinhaltung sollte diese verweigert, bzw. wieder entzogen werden.</p> <p>Zu den Mindeststandards kann auch eine Selbstverpflichtung gehören, die in Schwulenkneipen in Berlin mit Erfolg eingesetzt werden:</p> <p>Selbstverpflichtungserklärung</p> <p><i>Als Betreiber_in des im Hausein Berlin werde ich mich gegenüber den Sexarbeiterinnen und Kunden dafür einsetzen, dass diese safe (Def.: Alle sexuelle Dienstleistungen werden mit Kondom bzw. mit Einweghandschuhen ausgeübt; bestimmte Sexualpraktiken, z. B. wenn Blut oder Kot im Spiel ist, benötigen besondere Sorgfalt und Vorkehrungen.) ausgeübt werden. Kondome, Gleitgel, Handschuhe und Desinfektionsmittel halte ich vorrätig.</i></p> <p><i>Bei der Auswahl der Sexarbeiterinnen achte ich darauf, dass sie den Beruf freiwillig und selbstbestimmt ausüben und fördere sie im Rahmen meiner Möglichkeiten in ihrer Professionalität. Entsprechende Informationen und Kontaktadressen von Stellen, die hier Unterstützung anbieten, stelle ich für alle an einer Info-Tafel zur Verfügung.</i></p> <p><i>Ich verwehre mich ausdrücklich gegen jede Form von Gewalt und Zwang in der Prostitution und den Gebrauch von illegalen Drogen.</i></p> <p>_____</p> <p>Unterschrift</p>
C.III	<p>Untersagung bzw. Verbote <i>Unter welchen Voraussetzungen soll der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes untersagt werden können? Sollten Verbote vorgesehen werden?</i></p> <p>Ja, wenn die vorgeschriebenen Mindeststandards nicht eingehalten werden. Wiederholter Verstoß gegen Gesetze; Zwangsprostitution / Menschenhandel, Waffen, Betäubungsmittel oder Gewalt allgemein.</p>
C.IV.	<p>Pflichten des Betreibers <i>Welche Pflichten des Betreibers sollten geregelt werden?</i></p> <p>Die Pflichten eines Vermieters Betreiber_innen dürfen nicht als Erfüllungshelfer für die Finanzämtern zum Kassieren und Weiterleiten der Pauschalsteuer benutzt werden.</p>
D.	<p>Anzeige- /Anmeldepflicht für Prostituierte:</p>
D.I.	<p><i>Sollten Prostituierte bzw. Personen, die sexuelle Dienstleistungen gewerblich anbieten</i></p>

	<p>wollen, verpflichtet werden, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen? (ggf.: einmalig / bei jedem Ortwechsel/ bei Beendigung)?</p> <p>Wir sprechen uns gegen eine Registrierungspflicht von Sexarbeiter_innen aus. Sie sollten wie andere Erwerbstätige und Selbstständige behandelt werden, d.h. Gleichheit mit anderen selbstständig Gewerbetreibenden</p>
D.II.	<p>Wenn ja: Ausgestaltung der Anzeigepflicht: Sollte die Anmeldung mit einer Beratung /Information durch die zuständige Behörde bzw. damit betraute Stellen verknüpft werden? Sollte die Anzeige mit einer Pflicht zum Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung oder weiteren Nachweisen verknüpft werden? Welchen Nachweis sollten Prostituierte über die erfolgte Anmeldung erhalten, und wofür könnten sie diesen nutzen? Welche Folgen sollten an einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht geknüpft werden? Durch welche Stelle bzw. in welcher Form sollten die Meldedaten der Prostituierten aufgenommen bzw. registriert werden? Wie sollten ggf. Auskunftsrechte (z.B. im Vergleich zur Gewerbeauskunft) ausgestaltet werden, um schutzwürdigen Belange von Prostituierten Rechnung zu tragen?</p>
E.	<p>Überwachungs- und Kontrollbefugnisse:</p> <p>Wie sollten die behördlichen Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und -pflichten ausgestaltet werden? (ggf. Regelungsvorbilder aus anderen Gesetzen benennen)</p> <p>Recht der Gesundheitsämter auf Beratung im Bordell</p>
F.	<p>Weitere Regeln für die Ausübung der Prostitution:</p>
F.I.	<p>Mindestalter für eine Tätigkeit in der Prostitution: Sollte ein Mindestalter von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden? <u>Wenn ja</u>, wie sollte dieses ausgestaltet sein? Sollte es sanktionsbewehrt sein?</p> <p>Nein - für die Tätigkeit in der Prostitution sollen die gleichen Altersgrenzen gelten wie für andere Berufe, z.B. Soldat_in</p>
F.II.	<p>Kondompflicht: Befürworten Sie eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen für (weibliche und männliche) Prostituierte und deren Kunden? Wenn ja, sehen Sie <u>bundesgesetzlichen</u> Regelungsbedarf?</p> <p>Wir sprechen uns gegen eine Kondompflicht aus. Ein gesamtgesellschaftlicher Diskurs zu den Themen Prostitution, Freier - sein, Verhältnis Männer – Frauen in der Sexualität, Safer Sex auch in der Heterosexualität..... ist hier Ziel führender. Daher soll Freierarbeit / Männerarbeit Aufgabe der Gesundheitsämter werden, wie sie seit Jahren in Berlin mit Erfolg praktiziert wird. Siehe: www.gesunder-kunde.charlottenburg-wilmersdorf.de http://www.youtube.com/watch?v=mCy0UV68eXs</p>
F.III.	<p>Werbung für sexuelle Dienstleistungen: Befürworten Sie ein Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr? Sehen Sie sonstigen Gesetzgebungsbedarf im Zusammenhang mit Werbung für Prostitution?</p>

	<p>Ja, wir befürworten ein Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr, weil Freier dann meinen, ein Recht auf Sex ohne Kondom zu haben und diese Werbung den Sexarbeiter_innen in dieser Prostitutionsstätte keine Wahl lässt. Außenwerbung soll gemäß Jugendschutzgesetz erlaubt sein; niemand sollte belästigt werden (normale gesellschaftliche Normen sind einzuhalten.)</p>
<p>F.IV.</p>	<p>Sollten <i>verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte</i> vorgesehen werden? <u>Wenn ja, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung?</u></p> <p>Nein; alle Gründe gegen diese Verpflichtung sind im Positionspapier der Großstadtgesundheitsämter von 2014 enthalten und werden von uns geteilt.</p> <p>Die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales beantwortet diese Frage wie folgt: <i>„Bis zum Jahr 2000 war eine amtsmedizinische Untersuchung für „Personen mit häufig wechselndem Geschlechtsverkehr“ vorgeschrieben. Vor dem Hintergrund der überaus erfolgreichen Präventionsstrategie gegen die Ausbreitung von HIV und Aids in der BR Deutschland wurde in der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes im Jahr 2001 eine Schwerpunktverschiebung von der Kontrolle zur Prävention vorgenommen. Im Ergebnis davon sind verpflichtende Untersuchungen nicht mehr vorgesehen. Ein Gesundheitspass und/oder regelmäßige HIV-Antikörper-Tests werden aus fachlicher Sicht nicht als sinnvoller Weg betrachtet. Ein solches Vorgehen verlagert einseitig die Verantwortung des „Nachweises der Gesundheit“ auf Prostituierte. Das Ziel einer möglichst geringen Anzahl an sexuell übertragbaren (Neu-)Infektionen (einschließlich HIV) wird aber nur erreicht, wenn beide Seiten (Freier und Prostituierte) ihrer Selbstverantwortung nachkommen. Das Robert Koch-Institut (RKI) erhebt in Deutschland die meldepflichtigen Daten zu Syphilis und HIV und erarbeitet Studien zu sexuell übertragbaren Infektionen (STI). „In den Jahren 2010/2011 hat das RKI mit 29 Gesundheitsämtern aus 12 Bundesländern eine Integrierte Biologische und Verhaltenssurveillance bei Sexarbeiterinnen, KABP (Knowledge, Attitude, Behaviour, Practices) -Surv STI, durchgeführt. Ziel war es, zu untersuchen, welche Sexarbeiterinnen von den Gesundheitsämtern erreicht werden, sowie die Prävalenz von STI und STI-Risikofaktoren bei Sexarbeiterinnen abzuschätzen. Im Studienzeitraum wurden 9.289 Untersuchungen bei Sexarbeiterinnen in den teilnehmenden Gesundheitsämtern durchgeführt und 23.033 Tests auf HIV, Syphilis, Chlamydien, Gonorrhö und Trichomonas gemacht, von denen 3% positiv (723 Diagnosen) waren. Für insgesamt 1.425 Sexarbeiterinnen wurde ein Arztbogen mit Angaben zu Demographie, Sprachkenntnissen, Untersuchungsgrund, Ort des Kundenkontakts, Verhütung, HIV- und PAP-Test[1], STI-Anamnese und STI-Laboregebnissen ausgefüllt. Mit den Arztbögen korrespondierten 518 (36%) von den Frauen ausgefüllte Verhaltensbögen (verfügbar in 10 Sprachen), mit denen Daten zum Wissen über HIV/STI, zu Sexualkontakten, Kondomgebrauch, Drogen und Misshandlung erhoben wurden. Die Positivraten der erhobenen STI sind vergleichbar mit Daten aus anderen europäischen Ländern: HIV 0,2%; Syphilis 1,1%; Chlamydien 6,9%; Gonorrhö 3,2%; Trichomonas 3,0%.“</i> <i>(http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/S/STI/Studien/KABPsurvSTI/KABPsurvSTI_inhalt.html)</i> <i>Zu keinem Zeitpunkt wurde bisher seitens des RKI die Notwendigkeit gesehen (auch im Hinblick darauf, dass diese Zahlen hohe Relevanz für die Entwicklung von Präventionsstrategien und -maßnahmen haben), Prostituierte als erhöht gefährdete Gruppe zu erfassen. Prostituierte werden in der Statistik also nur unter der Kategorie „weiblich“ mit erfasst. Bezüglich HIV lässt sich für die zurückliegenden Jahre lässt sich die Auskunft treffen, dass Frauen bei den erkannten Neuinfektionen jährlich unter 10% ausmachen.“</i></p>
<p>F.V.</p>	<p>Sollten <i>sonstige Regelungen für die Ausübung der Prostitution</i> vorgesehen werden; und wenn ja welche?</p> <p>Nein: keine Sonderrechte</p>

F.VI.	<p>Zugang zu Beratung: Kann der Zugang von Menschen in der Prostitution zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten <u>gesetzlich</u> gestärkt werden und wenn ja, durch welche Regelungen? Sehen Sie hierzu Gesetzgebungsbedarf auf Bundesebene?</p> <p>Ja, die Kommunen sollten verpflichtet werden, in ihren Gesundheitsämtern Beratungsstellen zu sexuell übertragbaren Infektionen einzurichten. Diese Stellen / Sozialarbeiter_innen können dann zur aufsuchenden Arbeit an den Orten der Prostitutionsausübung verpflichtet werden, d.h. Menschen in der Prostitution erhalten ein Recht auf Beratung an ihrem Arbeitsplatz und ein Recht auf medizinische Untersuchung und ggfls. Behandlung (siehe IfSG) im Gesundheitsamt.</p>
G.	<p>Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden:</p> <p>Sehen Sie – in Ergänzung der geltenden Regelungen – gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf im Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden; z.B. hinsichtlich der Präzisierung der Grenzen des Weisungsrechts oder zu sonstigen Aspekten?</p>
H.	<p>Kommunaler Gestaltungsrahmen und räumliche Vorgaben für die Prostitution:</p> <p>Sehen Sie <u>gesetzgeberischen</u> Bedarf auf <u>Bundesebene</u> hinsichtlich der kommunalen bzw. regionalen Gestaltungsmöglichkeiten für die Bereiche, in denen der Prostitution nachgegangen werden darf? (z.B. Sperrgebiete, Bauplanungs-/ Baunutzungsrecht, Ausgestaltung des Straßenstrichs etc.)</p>
I.	<p>Schnittstellen zum Strafrecht:</p> <p>Inwieweit sehen Sie im Kontext der Regulierung von Prostitution ergänzenden strafrechtlichen Anpassungsbedarf?</p>
J.	<p>Weiterer Regelungsbedarf:</p> <p>Sehen Sie Regelungsbedarf zu weiteren Aspekten?</p>
K.	<p>Regelungsstandort; Vollzug; Länderregelungen:</p> <p>Sollte die Regulierung des Prostitutionsgewerbes in einem eigenen Gesetz verankert werden? Oder ist eine Eingliederung in bestehende Gesetze vorzuziehen? Gibt es Regulierungsbereiche, die den Ländern überlassen bleiben sollten? Welche? Welche Behörden sollten für die Umsetzung zuständig sein?</p> <p>Da es sich gezeigt hat, dass Behörden sich sehr schwer mit dem Thema Prostitution tun, könnte es ein Weg sein, ein Prostitutionsstättengesetz (analog Heimgesetz) zu erarbeiten. Als Ergebnis eines solchen Gesetzes müsste eine neue Behörde auf Bundesebene als Koordinierungsstelle und Beschwerdestelle eingerichtet werden. Diese könnte beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales angesiedelt werden.</p>
L.	<p>Zusammenfassend: Welche gesetzlichen Regelungen sind besonders wichtig bzw. unverzichtbar?</p>
M.	<p>Flankierende Maßnahmen außerhalb der Bundesgesetzgebung:</p> <p>Welche sonstigen Maßnahmen halten Sie für notwendig, um die psychosoziale Beratung, die gesundheitliche Beratung und Versorgung von Menschen in der Prostitution zu verbessern, um den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern bzw. für Menschen in der Prostitution die berufliche Umorientierung zu unterstützen und um Menschen in der Prostitution in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anerkennung von Prostitution als berufliche Tätigkeit

	<ul style="list-style-type: none"> - Positive Haltung der Gesetzgeber und der zuständigen Ministerien zum ProstG - Anstoß einer breiten gesellschaftlichen Debatte zur Prostitution - Erstellung von sachlich richtigem und aufklärendem Informationsmaterial zum Thema Sexarbeit für Behörden, Bevölkerung und Sexarbeiter_innen, um ein realistisches Bild der Arbeit in der Sexarbeit darzustellen und Prostitution von Menschenhandel deutlich zu trennen
N.	<i>Sonstige Anmerkungen:</i>
	<p>Es gab schon viele Anhörungen, Runde Tische, Evaluationen; wir wünschen uns 2014 die notwendigen gesetzlichen Anpassungen für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter_innen in den anderen Rechtsgebieten.</p>

Stellungnahme

zur

Anhörung

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

BMFSFJ

12.06.2014, Berlin

der

Deutschen AIDS-Hilfe e.V

A.	Ziele und Regelungsbereiche eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes:
	<p><i>Was sind die wichtigsten Ziele und die wichtigsten Regelungsbereiche eines Gesetzesvorhabens zur Regulierung von Prostitution? Welche Auswirkungen erwarten Sie von einem solchen Gesetz?</i></p> <p>Das 2002 in Kraft getretene ProstG erkennt Prostitution als Beruf an, hebt die rechtliche Diskriminierung von Prostituierten jedoch nur teilweise auf. Es bestehen neben dem ProstG weiterhin Sondergesetze bspw. in den Bereichen Polizeirecht der Länder, Baurecht und Baunutzungsrecht, die juristisch nicht haltbar sind aufgrund der rechtlichen Anerkennung der Tätigkeit in der Prostitution als Beruf. Das bestehende Gesetz muss nachgebessert werden, die betreffenden Gesetze müssen dementsprechend angepasst werden. Das neue Gesetzesvorhaben sollte zu einer dauerhaften Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern führen durch a) die rechtliche und soziale Gleichstellung mit anderen Erwerbstätigen (Gleichstellung der Sexarbeit mit anderen Erwerbstätigkeiten), b) die Entkriminalisierung der Sexarbeit und Entstigmatisierung der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie c) eine größere Transparenz der Prostitutionsstätten mit den erforderlichen Rechtssicherheiten. Sexarbeit sollte als freier Beruf für selbstständige Sexarbeiter/innen anerkannt werden. Die Möglichkeit sozialversicherungspflichtiger Angestelltenverhältnisse sollte jedoch unbedingt bestehen bleiben.</p> <p>Um dies zu erreichen, müsste die Ausarbeitung eines neuen oder erweiterten Gesetzes partizipativ erfolgen, d.h. im Prostitutionsgewerbe Arbeitende müssen in die Planung mit einbezogen werden.</p> <p>Ausgehend von der Gleichstellung und Integration der Prostitutionsbranche als Beruf bzw. Geschäft sollte die Zuständigkeit für das Gesetz beim Arbeits- bzw. Wirtschaftsministerium liegen, denn legale Erwerbstätigkeiten werden in Deutschland in der Regel nicht über das Strafrecht, sondern über das Arbeits- oder Vertragsrecht geregelt. Diese Möglichkeiten der Regelung reichen auch für die Prostitutionstätigkeit aus.</p> <p>Die Länder und Kommunen müssen Befugnisse erhalten.</p> <p>Oben genannte Sondergesetze müssen angepasst oder gestrichen werden. Da es sich teilweise um „Länderrecht“ handelt, muss eine Aufforderung zur Umsetzung des neu entstandenen Gesetzes auf Länder- und kommunaler Ebene gesichert werden.</p>
B.	Anwendungsbereich des Gesetzes:
	<p><i>Welche Angebotsformen von sexuellen Dienstleistungen bzw. Dienstleistungen und Betrieben im Umfeld von Prostitution sollen durch das Gesetz erfasst werden? Welche nicht?</i></p> <p>Prostitutionsstätten sollten definiert werden als Betriebe, die dem primären Zweck dienen, Menschen Gelegenheit und Raum zu entgeltlichen sexuellen Dienstleistungen bieten. Es sind dies Leistungen, die aufgrund eines Rechtsverhältnisses zwischen volljährigen und geschäftstüchtigen Sexarbeiter/innen und Kund(inn)en (oder mehreren) freiwillig erbracht werden (ProstG). Weitere siehe unter Regelungen.</p>
C.	Regelungen für Prostitutionsstätten und ähnliche Betriebe:
C.I.	<p>Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und ggf. weitere Formen des Prostitutionsgewerbes</p> <p><i>Welche Angebotsarten sollten als Prostitutionsstätte einer Erlaubnispflicht unterstellt werden?</i></p>

Die Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten sollte durch das Gewerberecht geregelt werden.

Die einzelnen Segmente in der Prostitutionsbranche sind sehr vielfältig. So urteilte das Verwaltungsgerichts Berlin am 05. Mai 2009, VG 19 A 91.07:

„Angesichts der unklaren Begrifflichkeiten und der Vielschichtigkeit der Erscheinungsformen prostitutiver Einrichtungen (Bordelle, Swinger-Clubs, Laufhäuser, Massagesalons, Terminwohnungen, Modellwohnungen, bordellähnliche Einrichtungen, Escortservice, Bars, etc.:) und des mit den jeweiligen Betriebsformen und Betriebsabläufen verbundenen Störpotenzials ist für die planungsrechtliche Zulässigkeit die typisierende Betrachtungsweise nach Auffassung der Kammer grundsätzlich ungeeignet.“

Um die Begrifflichkeiten zu klären, könnten feste Betriebsstätten wie bspw. Termin-/Wohnungen, Clubs, Bars, Sexkinos, Absteigen/Hotels, Massagestudios, SM-Studios, fkk-Wellnessoasen, Laufhäuser, Eroszentren als Prostitutionsstätten insbesondere im Hinblick auf das Gewerberecht definiert werden.

Nicht zu den Prostitutionsstätten sollten der Straßenstrich und Love-Mobile auf öffentlichem Straßenland zählen.

Sollte eine Erlaubnispflicht neben Bordellen und ähnlichen festen Betriebsstätten auch für weitere Formen des Prostitutionsgewerbe gelten (z.B. Escort-Agenturen, Wohnmobil-Prostitution, Prostitutions-Veranstaltungen)?

Die Umsetzung einer Erlaubnispflicht für die o.g. Formen der Prostitution scheint schwer umsetzbar.

Welche Regelung sollte für die Wohnungsprostitution gelten?

Das Gesetz kann nicht für privat angemieteten Wohnraum, in der die Sexarbeiterin ohne Befristung wohnt und arbeitet, gelten (Art. 13 GG schützt alle Räumlichkeiten, die einem Wohnzweck gewidmet wurden), auch nicht für den Bereich Escort/Haus- und Hotelbesuche. In einem weiteren Segment der Wohnungsprostitution arbeiten Frauen selbstständig und unabhängig, in dem sie sich zu zweit oder dritt gemeinsam eine Wohnung anmieten. Ihr Geschäftsmodell und ihre Existenz können durch Auflagen, wie sie für große feste Betriebsstätten gelten, zerstört werden.

Zur Wohnungsprostitution urteilt das Hessische Verwaltungsgerichtshofs, 8. Senat, vom 31. 01. 2013, 8 A 1245/12:

Kein Verbot öffentlich nicht wahrnehmbarer Wohnungsprostitution – § 6 BauNVO (Mischgebiet) + Art. 297 Abs. 1 EGStGB- ProstG

„Die weitgehende Legalisierung der Prostitution durch das am 01. Januar 2002 in Kraft getreten Prostitutionsgesetz hat allerdings eine Beschränkung der Ermächtigungsreichweite bei der Anwendung dieser Vorschrift zur Folge, die im vorliegenden Fall entscheidungsrelevant ist. Zwar macht das Prostitutionsgesetz, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem im Zusammenhang zitierten Kammerbeschluss vom 28. April 2009 – 1 BvR 224/07 – (...) festgestellt hat, die weiterhin gültige Verordnungsermächtigung in Art. 297 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EGStGB nicht obsolet; dieses Gesetz und der darin manifestierte Wandel der gesellschaftlichen Akzeptanz der Prostitution verbietet es jedoch, bei der Anwendung dieser Bestimmung allein ihre Ausübung außerhalb ausgewiesener Toleranzonen ohne konkrete Bewertung daraus resultierender schädlicher Auswirkungen auf die Nachbarschaft, insbesondere auf dort lebende Jugendliche und Kinder als Störung der öffentliche Sicherheit oder Ordnung einzustufen (...).“ Und weiter: „Dieses

	<p>geänderte Normenverständnis hat die Auswirkung, dass eine öffentlich nicht wahrnehmbare Prostitutionsausübung, wie sie hier vorliegt, nicht mehr durch den Vollzug einer Sperrgebietsverordnung unterbunden werden kann, die keine konkrete Belästigung der Öffentlichkeit durch Begleiterscheinungen der Prostitution voraussetzt.“</p> <p><i>Welche Voraussetzungen sollten für die Erteilung einer Erlaubnis gelten – ggf. abgestuft nach Angebotsformen?</i></p> <p>Voraussetzungen für Sexarbeiter/innen in der Prostitutionsstätte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Würde sowie die Berufsinteressen der Sexarbeiter/innen sind zu schützen • ihre Selbstständigkeit, Selbstbestimmungen und Selbstverantwortung im beruflichen Kontext unter Achtung der Menschenwürde müssen bewahrt und gefördert werden • durch die Einhaltung von Anforderungen der Hygiene und Arbeitsbedingungen soll ausreichender Schutz der Sexarbeiter/innen und Kunden vor Infektionen gewährleistet und sichergestellt werden • die Professionalisierung und Fortbildung der dort Arbeitenden muss gefördert werden • es muss sichergestellt sein, dass Sexarbeiter/innen und Kunden freiwillig miteinander verkehren, angemessene Entgelte verlangt werden und ein Qualitätsmanagement betrieben wird • Die Betreiberin/der Betreiber muss die notwendige Zuverlässigkeit nachweisen (siehe zu § 38 GewO) <p><i>Sollte für bestimmte Betriebsformen / Angebote im Bereich der Prostitution anstelle einer Erlaubnispflicht eine Überwachungspflicht nach dem Vorbild von § 38 GewO normiert werden? Wenn ja, für welche?</i></p> <p>Im Interesse aller Beteiligten muss vermieden werden, dass Prostitutionsstätten von „unzuverlässigen Betreiber/innen“ eröffnet werden. Bei einer Anmeldung als ein nur „Anzeigepflichtiges Gewerbe“ könnten hier Lücken entstehen. Die Anmeldung als „Überwachungsbedürftiges Gewerbe“ beinhaltet eine gewünschte Zuverlässigkeitsprüfung mit Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. Eine Gewerbeuntersagung kann wegen „Unzuverlässigkeit“ erfolgen. Dieser Begriff ist juristisch jedoch nicht geklärt und eröffnet damit die Möglichkeit willkürlicher Entscheidungen auf Landesebene. „Unzuverlässigkeit“ müsste in diesem Zusammenhang präzisiert werden.</p> <p>Selbstständig tätige Prostituierte unterliegen nicht den Bestimmungen der GewO. Das muss so bleiben. Würden sie ein Gewerbe als Einzelperson anmelden müssen, erschienen Daten wie ihr privater Wohnort im Gewerbezentralregister. Dies ist öffentlich einsehbar und es bestünde die Gefahr der Bedrohung von Stalkern und Erpressern.</p>
<p>C.II.</p>	<p><i>Auflagen, fachgesetzliche Vorgaben, „Mindeststandards“ für Prostitutionsbetriebe</i> <i>In welcher Weise sollten (räumliche, gesundheitsbezogene, sicherheitsbezogene) Vorgaben an die Gestaltung von Prostitutionsstätten zum Schutz der im Sexgewerbe Tätigen bzw. ihrer Kunden sowie der Nachbarschaft, der Jugend, der Allgemeinheit geregelt werden?</i></p> <p>Siehe auch C.I. Mindeststandards für Prostitutionsstätten sollten in enger Kooperation mit Sexarbeiter/innen, Betreiber/innen und zuständigen Behörden (bspw. Gesundheitsamt, Gewerbeamt und Baubehörden) formuliert und entwickelt werden. Entsprechende Expert(inn)en sind bspw. im Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen (BESD) oder im Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeit (Bufas) organisiert.</p>

	<p>Durch eine partizipative Entwicklung von Mindeststandards könnte Transparenz für alle Seiten entstehen. Von den Behörden geforderte besondere Instrumente zur ordnungspolitischen Kontrolle und Registrierung sowie der Bekämpfung von Gewalt, Zwang und Illegalität wären dann unnötig. Für Bordellbetreiber/innen würde Rechtssicherheit geschaffen, für die hier arbeitenden Frauen mehr Arbeitsschutz. Allerdings sollten Sondergesetze und höherer Mindeststandards als für andere Gewerbe ausgeschlossen werden.</p> <p>In unterschiedlichen Zusammenhängen (bspw. bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales in Berlin, Fachverbänden wie Bufas) werden in Arbeitsgruppen partizipativ bereits Vorschläge für Mindeststandards erarbeitet.</p> <p><i>Welche Vorgaben sollten gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt werden, welche können ins Ermessen der ausführenden Behörden gestellt werden?</i></p> <p>Partizipativ erarbeitete Mindeststandards sollten im Zuge einer Selbstverpflichtungserklärung durch die Betreiber/innen verbindlich werden und bei der Überprüfung von Prostitutionsbetrieben berücksichtigt werden. Mindeststandards sollen sowohl für die Räume, für die Hausordnung als auch für die die Leitung des Betriebes erlassen werden.</p>
C.III	<p>Untersagung bzw. Verbote <i>Unter welchen Voraussetzungen soll der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes untersagt werden können? Sollten Verbote vorgesehen werden?</i></p> <p>Der Betrieb einer Prostitutionsstätte sollte untersagt werden, wenn die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt sind oder der Betreiber/ die Betreiberin dagegen verstößt. Es sollte die Möglichkeit bestehen, entsprechende Mängel innerhalb einer Frist zu beheben oder zu ändern.</p>
C.IV.	<p>Pflichten des Betreibers <i>Welche Pflichten des Betreibers sollten geregelt werden?</i></p> <p>Siehe C.I bis C.III</p>
D.	<p>Anzeige- /Anmeldepflicht für Prostituierte:</p>
D.I.	<p><i>Sollten Prostituierte bzw. Personen, die sexuelle Dienstleistungen gewerblich anbieten wollen, verpflichtet werden, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen? (ggf.: einmalig / bei jedem Ortwechsel/ bei Beendigung)?</i></p> <p>Die Anzeigepflicht besteht derzeit gegenüber dem Finanzamt (selbstständige Tätigkeit). Im Angestelltenverhältnis erfolgt eine Anmeldung durch den Arbeitgeber. Dies sollte beibehalten werden in dem Sinne, dass Sexarbeit als legale Erwerbstätigkeit ohne Sondergesetze behandelt wird.</p> <p>Eröffnet ein/e Sexarbeiter/in einen eigenen Betrieb und es findet ein „Rollenwechsel“ zum/r Betreiber/in statt, gelten die dort festgeschriebenen Vorschriften.</p>
D.II.	<p>Wenn ja: Ausgestaltung der Anzeigepflicht: <i>Sollte die Anmeldung mit einer Beratung /Information durch die zuständige Behörde bzw. damit betraute Stellen verknüpft werden?</i></p> <p>Es sollten Information- und Beratungsangebote der zuständigen Behörden an alle Akteure im Prostitutionsgewerbe vorgehalten werden.</p>

	<p><i>Sollte die Anzeige mit einer Pflicht zum Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung oder weiteren Nachweisen verknüpft werden?</i></p> <p>Seit dem 1.4.2007 (für Freiberufler und Selbstständige seit 1.1.2009) besteht Krankenversicherungspflicht. Wer die Beiträge nicht selbst zahlen kann erhält ggf. Unterstützung durch das Sozialamt. Der Nachweis einer Krankenversicherung wäre insofern sinnvoll. Insbesondere für Sexarbeiter/innen mit Migrationshintergrund stellt dieser Nachweis eine Hürde dar, die sie in die Illegalität drängen würde. Hier müsste eine politische Regelung für die Versicherungsmöglichkeiten für Migrantinnen und Migranten gefunden werden, von der dann auch Sexarbeiter/innen profitieren können.</p> <p><i>Welchen Nachweis sollten Prostituierte über die erfolgte Anmeldung erhalten, und wofür könnten sie diesen nutzen?</i></p> <p>Die Finanzbehörden sollten die Anmeldung der selbstständigen Tätigkeit schriftlich bestätigen. Da viele Sexarbeiter/innen bundesweit tätig sind, sollte die Anmeldung bei einem Finanzamt erfolgen und die Steuern auch nur an ein Finanzamt abgeführt werden. So würde die Aufnahme einer Tätigkeit bundesweit vereinfacht, auch für die Betreiber/innen.</p> <p><i>Welche Folgen sollten an einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht geknüpft werden?</i></p> <p>Verstöße gegen das Steuerrecht für Selbstständige und Angestellte sind dort bereits festgeschrieben</p> <p><i>Durch welche Stelle bzw. in welcher Form sollten die Meldedaten der Prostituierten aufgenommen bzw. registriert werden?</i></p> <p>Da es keine Registrierung für Prostituierten geben soll, gelten die allgemeinen Meldebestimmungen zur Anmeldung am Wohnsitz und der entsprechende Datenschutz innerhalb von Behörden. Sondergesetze sollten hier nicht eingeführt werden.</p> <p><i>Wie sollten ggf. Auskunftsrechte (z.B. im Vergleich zur Gewerbeauskunft) ausgestaltet werden, um schutzwürdigen Belange von Prostituierten Rechnung zu tragen?</i></p> <p>Siehe E</p>
E.	<p><i>Überwachungs- und Kontrollbefugnisse:</i></p>
	<p><i>Wie sollten die behördlichen Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und -pflichten ausgestaltet werden? (ggf. Regelungsvorbilder aus anderen Gesetzen benennen)</i></p> <p>Bei fast allen Polizeistellen werden sog. Prostituierten- und Zuhälterkarteien über Personen, die bei Kontaktgängen, bei Kontrollen und Razzien angetroffen werden, geführt. Diese Personen werden registriert, auch wenn ordnungs- und strafrechtlich nichts gegen sie vorliegt. Dies ist ein Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte und gegen geltende Datenschutzbestimmungen, worauf die zuständigen Datenschutzbeauftragten der Länder schon mehrfach hingewiesen haben.</p> <p>Die Vorgehensweise ist ein weiteres Beispiel für die zunehmende Diskriminierung und Kriminalisierung von legal in der Prostitution Arbeitenden. Sie ist auch ein Beweis für die Nichtanpassung von Polizeigesetzen entsprechend dem bestehenden ProstG. Da die Daten nicht als Beweise in Strafverfahren verwendet werden können, sollten sie gelöscht werden</p>

	<p>und diese Form der Datensammlung untersagt werden.</p> <p>Zahlen des BKA für 2012 belegen, dass die Zahl der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung 612 beträgt (2011: 640). Die Kernaufgaben der Polizei sind Verbrechensbekämpfung und – Verfolgung auch im Bereich der Prostitution. Eine Überwachung im Sinne des Gewerberechts gehört nicht zu ihrer Aufgabe.</p> <p>In den Diskussionen der letzten Monate wird Prostitution häufig in Verbindung gebracht mit Menschenhandel. Hier sollte strikt getrennt werden, denn Gesetze des StGB und des BGB bieten eine ausreichende Grundlage, strafrechtlich zu verfolgende Tatbestände wie sexuelle Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), sittenwidriges Rechtsgeschäft/Wucher (§ 138 BGB) und Ausbeutung (§ 134 BGB) zu ahnden.</p> <p>Der Sonderparagraph § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) ist demnach ebenfalls nicht notwendig. § 233 StGB „Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft“ ist völlig ausreichend, um entsprechende Arbeitsverhältnisse und Ausbeutung zu verfolgen.</p>
F.	Weitere Regeln für die Ausübung der Prostitution:
F.I.	<p>Mindestalter für eine Tätigkeit in der Prostitution: Sollte ein Mindestalter von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden?</p> <p>In Deutschland wird die Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt, § 2 BGB. Damit wird die Person voll geschäftsfähig und erhält zugleich das passive Wahlrecht auf kommunaler und Bundesebene, auch das Recht eigenverantwortlich über ihre sexuellen Kontakte zu entscheiden. Die Sonderregelung für 18 bis 20 Jährige im Bereich der Prostitution war als Schutz für eine besonders vulnerable Gruppe gedacht. Dies führt jedoch eher zu erhöhten Risiken. Der Zugang zu sicheren Arbeitsplätzen in festen Häusern ist dadurch nicht möglich. Es bleibt als Alternative die Arbeit auf dem Straßenstrich. Sie birgt bekanntlich mehr Risiken, insbesondere für Personen mit geringen Erfahrungen in der Prostitution. Zudem würde die Erreichbarkeit für Präventionsangebote weiter erschwert.</p> <p>Die Schutzaltersgrenze ab dem 18. Lebensjahr gilt ebenso für das im Grundgesetz verbrieftete Recht auf freie Wahl des Berufes und des Ausbildungs- und Arbeitsplatzes sowie für § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) und § 182 (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen).</p> <p><u>Wenn ja, wie sollte dieses ausgestaltet sein? Sollte es sanktionsbewehrt sein?</u></p>
F.II.	<p>Kondompflicht: Befürworten Sie eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen für (weibliche und männliche) Prostituierte und deren Kunden?</p> <p>Sinnvolle Präventionskonzepte im Bereich der Prostitution sollten in erster Linie auf Professionalisierung der Sexarbeiter/innen abzielen um “Safer-Work-Strategien“ zu etablieren und die Handlungskompetenz der Prostituierten in der Begegnung mit Freiern zu stärken. Letztendlich liegt es immer bei der Prostituierten, die Kondombenutzung gegenüber dem Kunden durchzusetzen, da der Kunde trotz Kondompflicht ungeschützten Verkehr nachfragen wird.</p> <p>Wie die seit 2001 in Bayern bestehende Kondompflicht gezeigt hat, sind Kriminalisierung und staatliche Repressionen kontraproduktiv.</p>

	<p>Sexarbeiterinnen ziehen sich aufgrund der Repressalien eher zurück und sind für Aufklärung nicht mehr erreichbar. Die HIV/STI-Prävention in Deutschland ist im europäischen Vergleich nur deshalb so erfolgreich ist, weil sie durch Aufklärung und Information eigenverantwortliches Handeln fördert. In diesem Zusammenhang ist auch eine akzeptierende präventive Arbeit mit Kunden in der Prostitution sinnvoll und wünschenswert. Die Deutsche AIDS-Hilfe (DAH) unterstützt durch Materialien die Ansprache von Freiern. Aus Präventionssicht werden Freier als Teil der Allgemeinbevölkerung und als Teil der schwulen Szene angesprochen und aufgeklärt. Eine aktive Ansprache von Freiern durch Kampagnen ist darüber hinaus wünschenswert. Diese steht jedoch vor der Schwierigkeit, dass die Kategorie „Freier“ in den seltensten Fällen eine Selbstzuschreibung oder Selbstdefinition ist. Daher muss die Freierarbeit partizipativ weiter entwickelt werden. Im Bereich der Prävention für schwule Männer hat die DAH mit dem Schwerpunkt „Sex4Cash“ in diesem Jahr die Kommunikation über dieses nach wie vor Tabubesetzte Thema begonnen.</p> <p><i>Wenn ja, sehen Sie <u>bundesgesetzlichen</u> Regelungsbedarf?</i></p>
<p>F.III</p>	<p><i>Werbung für sexuelle Dienstleistungen: Befürworten Sie ein Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr?</i> <i>Sehen Sie sonstigen Gesetzgebungsbedarf im Zusammenhang mit Werbung für Prostitution?</i></p> <p>Generell muss eine Bewerbung von sexuellen Dienstleistungen möglich sein, um auch hier die Anerkennung der Prostitution als Beruf nachzukommen. Dafür müssen die entsprechenden Rechtsvoraussetzungen geschaffen werden. Ein Verbot von Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr wäre wünschenswert und könnte trotz genereller Werbemöglichkeit gelten. Es wird allerdings nur begrenzt als Stärkung von „Safer Sex“ Verhalten wirken, da die Nachfrage nach ungeschütztem Sex groß ist.</p>
<p>F.IV.</p>	<p><i>Sollten verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte vorgesehen werden?</i></p> <p>Wir schließen uns der Analyse des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzten des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD d.V.) an: Eine Untersuchungspflicht für Prostituierte ist keine geeignete Maßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung von STI. Sie ist nicht notwendig, um die Verbreitung von STI zu verhindern (siehe Epidemiologische Daten des RKI seit Einführung des IfSG), und schadet mehr als sie nützt. Aufgrund des IfSG ist eine Untersuchungspflicht nicht in Übereinstimmung mit geltenden Rechtsnormen. Vielmehr ist flächendeckend die Möglichkeit zur freiwilligen, anonymen und kostenlosen Gesundheitsvorsorge zu schaffen. Diese Angebote sind auch von Prostituierten ohne Versicherungsschutz nutzbar, über die Gesundheitsämter und Präventionsprojekte, Streetwork und aufsuchende Arbeit ist eine gute Prävention und Versorgung in den verschiedenen Segmenten der Prostitution zu erreichen. Diese Angebote müssen gestärkt und ausgebaut werden. Bisher haben sich Aufklärung und Förderung der Eigenverantwortlichkeit als wirksam erwiesen, der Ansatz „Prävention statt Zwang“ hat sich bewährt. Eine Investition in den Ausbau dieser Angebote ist erfolgsversprechend, im Gegensatz zu Pflichtuntersuchungen, die Prostituierte abschrecken und in die Illegalität verdrängen.</p> <p><i>Wenn ja, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung?</i></p>
<p>F.V.</p>	<p><i>Sollten sonstige Regelungen für die Ausübung der Prostitution vorgesehen werden; und wenn ja welche?</i></p>

<p>F.VI.</p>	<p>Zugang zu Beratung: <i>Kann der Zugang von Menschen in der Prostitution zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten <u>gesetzlich</u> gestärkt werden und wenn ja, durch welche Regelungen?</i></p> <p>Eine flächendeckende Förderung und Ausweitung der bereits existierenden Gesundheits-, Weiterbildungs- und Professionalisierungsangebote sowie kompetenter Sozial-, Rechts-, Einstiegs- und Umstiegsberatung sind notwendig. Die vorhandenen Fachberatungsstellen leisten bereits hervorragende Arbeit, sind jedoch oft von Kürzungen oder Schließung bedroht. Gesetzliche Regelungen, die die Finanzierung und Unterhaltung dieser Angebote vorschreiben, wären wichtig zur Sicherung der Angebote.</p> <p><i>Sehen Sie hierzu Gesetzgebungsbedarf auf Bundesebene?</i></p>
<p>G.</p>	<p>Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden:</p> <p><i>Sehen Sie – in Ergänzung der geltenden Regelungen – gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf im Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden; z.B. hinsichtlich der Präzisierung der Grenzen des Weisungsrechts oder zu sonstigen Aspekten?</i></p> <p>Durch die Gleichstellung der Sexarbeit mit anderen Erwerbstätigkeiten sind die geltenden Gesetze des Arbeitsrechts, Gewerberechts etc. maßgebend. So darf ein Arbeitgeber lediglich über Ort und Zeit des "Bereithaltens zur Prostitution" bestimmen (eingeschränktes Weisungsrecht). Über Art und Umfang der Sexualkontakte darf auch jetzt schon nicht verfügt werden.</p> <p>Angestelltenverhältnisse sind Grundlage für das Weisungsrecht. Sie kommen in der Prostitutionsbranche jedoch selten vor. Sexarbeiter/innen sind meistens selbstständig tätig und Betreiber/innen fungieren als Vermieter/innen von Räumlichkeiten. Sie dürfen nur mietrechtliche Vorgaben machen. Eine Abschaffung des Weisungsrechts würde auch an der Tatsache nichts ändern, dass Betreiber/innen als ausschließliche Vermieter/innen ihre Kompetenzen überschreiten.</p>
<p>H.</p>	<p>Kommunaler Gestaltungsrahmen und räumliche Vorgaben für die Prostitution:</p> <p><i>Sehen Sie <u>gesetzgeberischen</u> Bedarf auf <u>Bundesebene</u> hinsichtlich der kommunalen bzw. regionalen Gestaltungsmöglichkeiten für die Bereiche, in denen der Prostitution nachgegangen werden darf? (z.B. Sperrgebiete, Bauplanungs-/ Baunutzungsrecht, Ausgestaltung des Straßenstrichs etc.)</i></p> <p>Sperrgebietsverordnungen haben sich auf kommunaler Ebene als kontraproduktiv für die Erreichbarkeit und die Sicherheit von Sexarbeiter(inne)n erwiesen. Dementsprechend wird die Prävention dadurch erschwert und die Arbeitsbedingungen sind z.T. durch Verdrängung in abgelegene Gegenden unzumutbar und höchst unsicher.</p> <p>Eine Prostituierte klagte gegen die Stadt Dortmund nach Ausweitung des Sperrgebiets auf das gesamte Stadtgebiet. Im Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 21. März 2013, 16 K 2082/11 heißt es dazu:</p> <p>„Es wird festgestellt, dass es der Klägerin im Stadtgebiet von Dortmund außerhalb des in § 1 der Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend und der öffentlichen Anstandes im Bereich der Stadt Dortmund vom 17.Dezember 1974 (...) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17. Oktober 1985 (...) bezeichneten Bereichs und außerhalb der Ravensburger Straße, der Mindener Straße und Juliusstraße nicht untersagt ist der Straßenprostitution nachzugehen.“ Und weiter: „Dass Prostitution (auch Straßenprostitution) per se – aus grundsätzlichen moralischen Gründen – mit dem Jugendschutz und dem öffentlichen</p>

	<p>Anstand unvereinbar wäre, kann daher nicht angenommen werden.“ „Anders als bei einer Kleinstadt dürfte bei einer nicht nur einwohnerreichen, sondern auch flächengroßen Stadt wie Dortmund (ca. 580.000 Einwohner, ca. 280 qkm) schon eine Vermutung dafür sprechen, dass sich bei gründlicher Prüfung und kritischer Abwägung ein Platz finden lässt, an dem ohne abstrakte Gefahr für die in § 297 EGStGB genannten Schutzgüter Straßenprostitution stattfinden kann. Das flächendeckende Verbot von Straßenprostitution ist - soweit ersichtlich – jedenfalls bei nordrhein-westfälischen Städten dieser Größenordnung ohne Beispiel.“</p> <p>Im Übrigen schließen wir uns den Analysen des Bundesverbandes der Fachberatungsstellen (bufaS) an, und fordern eine Rücknahme der ausufernden Sperrgebietsverordnungen, die dem ProstG im Sinne nach widersprechen. Bauplanungs-/ Baunutzungsrecht müssen dem neuen ProstG angepasst werden.</p>
I.	<p><i>Schnittstellen zum Strafrecht:</i></p>
	<p><i>Inwieweit sehen Sie im Kontext der Regulierung von Prostitution ergänzenden strafrechtlichen Anpassungsbedarf?</i></p> <p>Anpassungsbedarf: Polizeirecht der einzelnen Bundesländer, Baurecht und Baunutzungsrecht, Steuerrecht (Aufhebung von Pauschal- und Vergnügungssteuer) Streichung von §§ 232 StGB (siehe E) und andere §§ StGB, die der rechtlichen und sozialen Gleichstellung von Prostituierten mit anderen Erwerbstätigen widersprechen bzw. entgegenstehen. Die Gesetze zum Opferschutz müssen verändert werden, damit Frauen als Opfer von Menschenhandel zu größerer Anzeigenbereitschaft motiviert werden können. Eine Freierbestrafung lehnen wir ab. Zudem wird die Freierbestrafung in Deutschland in weiten Teilen der juristischen Fachöffentlichkeit abgelehnt, da sie für die Bekämpfung von Menschenhandel kontraproduktiv ist. Das BKA berichtet von Fällen, die durch die Unterstützung von Freiern überhaupt erst strafrechtlich verfolgt werden konnten (2012: 491 Ermittlungsverfahren; 41% suchten selbst Hilfe: Davon meldeten sich 101 allein bei der Polizei, 74 kamen in Begleitung von Freiern und 24 von Beratungsstellen). Das Strafgesetzbuch bietet ausreichend Möglichkeiten, gegen Menschenhandel und Ausbeutung vorzugehen. Eine zusätzliche gesetzliche Regelung im Kontext von Prostitution wäre eine zusätzliche Diskriminierung.</p>
J.	<p><i>Weiterer Regelungsbedarf:</i></p>
	<p><i>Sehen Sie Regelungsbedarf zu weiteren Aspekten?</i></p>
K.	<p><i>Regelungsstandort; Vollzug; Länderregelungen:</i></p>
	<p><i>Sollte die Regulierung des Prostitutionsgewerbes in einem eigenen Gesetz verankert werden? Oder ist eine Eingliederung in bestehende Gesetze vorzuziehen?</i></p> <p>Siehe oben</p> <p><i>Gibt es Regulierungsbereiche, die den Ländern überlassen bleiben sollten? Welche?</i></p> <p>Ein erweitertes ProstG sollte bundesweit auch auf lokaler Ebene entsprechend umgesetzt werden.</p> <p><i>Welche Behörden sollten für die Umsetzung zuständig sein?</i></p>

	Siehe oben
L.	Zusammenfassend: Welche gesetzlichen Regelungen sind besonders wichtig bzw. unverzichtbar?
	Keine Abschaffung des ProstG, sondern eine Ergänzung bzw. Änderung zur rechtlichen und sozialen Gleichstellung von Sexarbeiter(inne)n mit anderen Erwerbstätigen. Dazu müssen dringend viele Regelungen in den unterschiedlichsten Gesetzen angepasst werden.
M.	Flankierende Maßnahmen außerhalb der Bundesgesetzgebung:
	<p><i>Welche sonstigen Maßnahmen halten Sie für notwendig, um die psychosoziale Beratung, die gesundheitliche Beratung und Versorgung von Menschen in der Prostitution zu verbessern, um den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern bzw. für Menschen in der Prostitution die berufliche Umorientierung zu unterstützen und um Menschen in der Prostitution in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken?</i></p> <p>Fachberatungsstellen für Sexarbeit leisten bisher eine hervorragende Arbeit mit niedrigschwelligen, der Situation der Sexarbeiter/innen angepassten Angeboten, insbesondere auch aufsuchender Arbeit. Solche Angebote müssen gefördert und gestärkt werden.</p> <p>Der ÖGD mit akzeptierenden, anonymen Untersuchungs- und Behandlungsangeboten hat einen wichtigen Anteil an der gesundheitlichen Versorgung von Sexarbeiter(inne)n. Dies wird auch regelmäßig in den Epidemiologischen Bulletins des RKI dokumentiert. Auf kommunaler Ebene gibt es aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten auch hier große Einbußen. Viele Gesundheitsämter und andere Fachberatungsstellen müssten ihr Angebot für die entsprechenden Zielgruppen erweitern oder überhaupt erst implementieren, um den Bedarf decken zu können. Es fehlt jedoch an (finanzieller) Unterstützung und Infrastruktur.</p>
N.	Sonstige Anmerkungen
	<p>In zahlreichen Umfragen wird bestätigt, dass Prostitution ist weitestgehend gesellschaftlich akzeptiert ist. Bei der Erarbeitung eines neuen Gesetzentwurfes zur Nachbesserung des bestehenden ProstG ist die Einbeziehung von Sexarbeiter(inne)n und weiteren Expert(inn)en, die sich mit dem Thema befassen, dringend erforderlich.</p> <p>Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten, Drucksache 16/4146 vom 25. 01.2007, S. 8 „Kennzeichen eines freiheitlichen Rechtsstaates ist die Respektierung der autonomen Entscheidung der Einzelnen, so lange keine rechtlich geschützten Interessen anderer verletzt werden. Im weltanschaulich neutralen Staat des Grundgesetzes ist die freiwillige Ausübung der Prostitution daher solange als autonome Entscheidung vom Recht zu respektieren als keine Rechte anderer verletzt werden. Die eigenverantwortlich ausgeübte Prostitution verstößt nicht automatisch gegen die Menschenwürde der Prostituierten. Da die freie Selbstbestimmung Ausdruck der Menschenwürde ist, bestimmen der oder die Einzelne zuallererst selbst, was ihre Würde ausmacht. Selbst durch moralisch unwürdiges Verhalten würde die Menschenwürde nicht verloren gehen. Die individuelle Freiheit stößt erst dann an ihre Grenzen, wenn rechtlich geschützte Interessen andere oder der Allgemeinheit beeinträchtigt werden. Es ist nicht die Aufgabe des Staates, Menschen vor den Folgen ihre Lebensentscheidung zu bewahren, die sie in freier Selbstverantwortung getroffen haben. Freiwilligkeit bedeutet im Zusammenhang mit dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht, dass Individuen mit dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht, dass Individuen frei über das „Ob“, das „Wann“ und das „Wie“ einer sexuellen Begegnung entscheiden können.“</p>

	<p>Presseerklärung des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 22. 05. 2013: „Zur Anzahl der Prostituierten in Deutschland gibt es keine fundierten statistischen Daten, es existieren lediglich verschiedene Schätzungen.“</p> <p>Realistische Schätzungen, die auf Daten der Polizei im Großstädten und einiger Gesundheitsämter basieren, lassen eine Anzahl von 80.000 – 120.000 Prostituierten annehmen – mit jeweiligen Schwankungen aufgrund von aktuellen Migrationsbewegungen.</p>
--	--

Stellungnahme

zur

Anhörung

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

BMFSFJ

12.06.2014, Berlin

des

*Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen
Gesundheitsdienstes e.V. (BVÖGD)*



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
11055 Berlin

Per E-Mail an: veranstaltung@bafza.bund.de

Berlin, den 02.06.2014

Regulierung des Prostitutionsgewerbes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem am 16. Mai 2014 übersandten Fragenkatalog in der o.g. Angelegenheit, mit dem sich unser Fachausschuss Infektionsschutz beschäftigt hat, nimmt der BVÖGD im Vorfeld der für den 12. Juni 2014 geplanten Anhörung nachfolgend Stellung. Wie in den Erläuterungen zum Fragenkatalog ausgeführt, werden nur solche Punkte angesprochen, durch die sich der BVÖGD angesprochen sieht. Die Nummerierung entspricht der Vorgabe durch den Fragenkatalog.

A. Ziele und Regelungsbereiche eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes:

Was sind die wichtigsten Ziele und die wichtigsten Regelungsbereiche eines Gesetzesvorhabens zur Regulierung von Prostitution? Welche Auswirkungen erwarten Sie von einem solchen Gesetz?

Antwort:

Aus Sicht des BVÖGD sind die wichtigsten Ziele:

- Mehr Rechtssicherheit für Sexarbeiter_innen durch eindeutigere Regelungen

- Schaffung von Instrumenten gegen Diskriminierung und Stigmatisierung
- Formulierung positiver Kriterien für die Ausübung sexueller Dienstleistungen
- Fortsetzung und Ausbau der allgemeinen Informations- und Präventionsangebote gemäß § 19 IfSG.

C. Regelungen für Prostitutionsstätten und ähnliche Betriebe:

C.I Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und ggf. weitere Formen des Prostitutionsgewerbes

Welche Angebotsarten sollten als Prostitutionsstätte einer Erlaubnispflicht unterstellt werden?

Sollte eine Erlaubnispflicht neben Bordellen und ähnlichen festen Betriebsstätten auch für weitere Formen des Prostitutionsgewerbe gelten (z.B. Escort- Agenturen, Wohnmobil-Prostitution, Prostitutions-Veranstaltungen)?

Welche Regelung sollte für die Wohnungsprostitution gelten?

Welche Voraussetzungen sollten für die Erteilung einer Erlaubnis gelten – ggf. abgestuft nach Angebotsformen?

Sollte für bestimmte Betriebsformen / Angebote im Bereich der Prostitution anstelle einer Erlaubnispflicht eine Überwachungspflicht nach dem Vorbild von § 38 GewO normiert werden? Wenn ja, für welche?

Antwort:

Aus Sicht des BVÖGD muss bei der Gestaltung von gewerberechtlichen Regelungen unbedingt vermieden werden, dass eine erneute zusätzliche Stigmatisierung erfolgt. Außerdem ist zu vermeiden, dass Sexarbeiter_innen, die den Auflagen nicht genügen, in die Illegalität getrieben werden und damit für Hilfen nicht mehr erreichbar sind.

C.II Auflagen, fachgesetzliche Vorgaben, „Mindeststandards“ für Prostitutionsbetriebe

In welcher Weise sollten (räumliche, gesundheitsbezogene, sicherheitsbezogene) Vorgaben an die Gestaltung von Prostitutionsstätten zum Schutz der im Sexgewerbe Tätigen bzw. ihrer Kunden sowie der Nachbarschaft, der Jugend, der Allgemeinheit geregelt werden?

Welche Vorgaben sollten gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt werden, welche können ins Ermessen der ausführenden Behörden gestellt werden?

Antwort:

Der BVÖGD hält neben Hinweisen auf die Bedeutung der individuellen Körperhygiene und des Impfschutzes (allgemein und spezifisch gegen verschiedene STI) eine allgemeine Arbeitsplatzhygiene und –sicherheit (Beleuchtung, Brandschutz, sanitäre Einrichtungen, Ruhe- und Aufenthaltsräume) für bedeutsam. Darüber hinaus sollten Möglichkeiten zur Bereitstellung von Schutzmitteln (Kondome, Gleitmittel etc.) gegeben sein, ohne dass dies

wie im Vorfeld des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (ProstG) als Förderung der Prostitution bewertet wird.

C.IV Pflichten des Betreibers

Welche Pflichten des Betreibers sollten geregelt werden?

Antwort:

Siehe CII.

D. Anzeige- /Anmeldepflicht für Prostituierte:

D.I. Sollten Prostituierte bzw. Personen, die sexuelle Dienstleistungen gewerblich anbieten wollen, verpflichtet werden, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen? (ggf.: einmalig / bei jedem Ortwechsel/ bei Beendigung)?

Antwort:

Nach Einschätzung des BVÖGD muss sehr sorgfältig geprüft werden, ob und wie eine Anzeigepflicht dem Schutz der Prostituierten dienen kann, ohne das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu verletzen. Jegliche Anzeige- oder Anmeldepflicht muss auf jeden Fall eine solche Praxis ausschließen. Sie muss außerdem vermeiden, dass Frauen und Männer, die der Pflicht nicht nachkommen, in den Untergrund gedrängt und damit für Unterstützungsangebote unerreichbar werden.

Die Erfahrungen aus der Ära vor Einführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) 2001 belegen, dass im Zusammenhang mit der Untersuchungspflicht nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GeschlKrG) in vielfältiger Art und Weise zu kontinuierlichen Verletzungen der informationellen Selbstbestimmung und von Datenschutzbestimmungen geführt hat. So lieferten beispielsweise Betreiber von Bordellen regelmäßig Listen der Zimmermieterinnen mit persönlichen Daten an Polizei, Ordnungs- und Finanzbehörden sowie das Gesundheitsamt. Diese Behörden führten auf dieser Basis umfangreiche Dateien von Prostituierten, in denen allgemeine Meldedaten, Steuerdaten und Gesundheitsdaten verknüpft waren. Diese Daten wurden durch Meldungen von Ärzten, die Patient_innen aufgrund der Meldeadresse oder des Untersuchungsbefundes als mutmaßliche „HWG-Person“ eingruppierten, ergänzt, regelmäßig abgeglichen und waren allen benannten Behörden einschließlich der Polizei zugänglich.

Weitere Beispiele für Verletzungen der informationellen Selbstbestimmung und anderer Grundrechte finden sich in einem Positionspapier, das der Fachausschuss Infektionsschutz des BVÖGD gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern von Großstadtgesundheitsämtern verfasst hat.

D.II: Wenn ja: Ausgestaltung der Anzeigepflicht:

Sollte die Anmeldung mit einer Beratung /Information durch die zuständige Behörde bzw. damit betraute Stellen verknüpft werden?

Sollte die Anzeige mit einer Pflicht zum Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung oder weiteren Nachweisen verknüpft werden?

Antwort:

Der BVÖGD hält jegliche Verbindung von Meldedaten mit Gesundheitsdaten für kontraproduktiv.

Welchen Nachweis sollten Prostituierte über die erfolgte Anmeldung erhalten, und wofür könnten sie diesen nutzen?

Welche Folgen sollten an einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht geknüpft werden?

Durch welche Stelle bzw. in welcher Form sollten die Meldedaten der Prostituierten aufgenommen bzw. registriert werden?

Wie sollten ggf. Auskunftsrechte (z.B. im Vergleich zur Gewerbeauskunft) ausgestaltet werden, um schutzwürdigen Belange von Prostituierten Rechnung zu tragen?

Antwort:

Siehe D.I.

E. Überwachungs- und Kontrollbefugnisse:

Wie sollten die behördlichen Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und -pflichten ausgestaltet werden? (ggf. Regelungsvorbilder aus anderen Gesetzen benennen)

Antwort:

Siehe F.IV.

F. Weitere Regeln für die Ausübung der Prostitution:

F.I. Mindestalter für eine Tätigkeit in der Prostitution:

Sollte ein Mindestalter von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden?

Wenn ja, wie sollte dieses ausgestaltet sein? Sollte es sanktionsbewehrt sein?

Antwort:

Der BVÖGD ist nicht der Auffassung, dass ein Mindestalter für eine Tätigkeit in der Prostitution vorgeschrieben werden sollte. Die Altersgrenze von 21 Jahren ist willkürlich und basiert nicht auf hinreichend begründbaren Erkenntnissen aus den Bereichen der Präventivmedizin und Soziologie. Zwar benötigen junge Frauen und Männer oft besondere

Unterstützung. Alle Erfahrungen der Prävention und der sozialen Arbeit zeigen jedoch, dass durch ein Verbot und die damit verbundene Anzeigepflicht für Beratungseinrichtungen der Zugang genau dieser Gruppe zu Beratung und Unterstützung erheblich erschwert würde.

F.II. Kondompflicht: Befürworten Sie eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen für (weibliche und männliche) Prostituierte und deren Kunden?

Antwort:

Der BVÖGD erkennt die Sinnhaftigkeit von Kondomen als Schutz gegenüber STI an. Allerdings wird die rechtliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen kritisch gesehen.

Bei der Gestaltung einer sexuellen Handlung zwischen zwei erwachsenen Personen (Anbieter_in und Kunde) sind beide Seiten gleichermaßen verantwortlich für den Ablauf und die Anwendung von Schutzmaßnahmen. Wenn eine Seite in Kenntnis der potentiellen Risiken auf Schutzmaßnahmen verzichtet, kann dies nicht Gegenstand behördlicher Maßnahmen sein. Die Einhaltung einer Kondompflicht lässt sich nicht wirksam überwachen.

Wirksame Möglichkeiten des Schutzes sind alle Maßnahmen, mit denen die Rechte der Sexarbeiter_innen gestärkt werden sowie eine Fortsetzung der im internationalen Vergleich sehr erfolgreichen allgemeinen Informations- und Präventionsangebote. Dabei sollten insbesondere auch solche Maßnahmen und Angebote, die Prostitutionskunden selbst einbeziehen, verstärkt werden (s. auch Antwort zu Punkt F.VI.).

F.IV. Sollten verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte vorgesehen werden?

Wenn ja, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung?

Antwort:

Der BVÖGD öffentliche Gesundheitsdienst hält die Rückkehr zu der Untersuchungspflicht auf sexuell übertragbare Infektionen (STI) für Prostituierte nicht für sinnvoll:

1. Eine Untersuchungspflicht für Prostituierte ist **keine geeignete** Maßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung von STI!
2. Eine Untersuchungspflicht ist **nicht notwendig**, um die Verbreitung von STI zu verhindern!
3. Eine Untersuchungspflicht ist auch **nicht angemessen**, d.h. sie schadet mehr als dass sie nützt!

4. Die geforderte Untersuchungspflicht und die weiteren in diesem Zusammenhang geforderten Maßnahmen stehen nach unserer Auffassung **nicht in Übereinstimmung mit geltenden Rechtsnormen!**
5. Die Ziele einer Pflichtuntersuchung liegen **außerhalb des Infektionsschutzes!**

Die detaillierte Analyse und Begründung für die unter den Aufzählungspunkten 1) bis 5) vertretenen Einschätzungen finden sich in dem bereits in der Antwort zu D.I. angesprochenen Positionspapier.

F.VI. Zugang zu Beratung:

Kann der Zugang von Menschen in der Prostitution zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten gesetzlich gestärkt werden und wenn ja, durch welche Regelungen? Sehen Sie hierzu Gesetzgebungsbedarf auf Bundesebene?

Antwort:

Der BVÖGD bejaht diese Frage und sieht Regelungsbedarf auf Bundesebene in Form eines Leistungsgesetzes als Ergänzung zu §3 und §19 Infektionsschutzgesetz. Für den Auftrag nach § 3 („Prävention ist eine öffentliche Aufgabe“) und nach § 19 (Sicherstellung von Beratung, Untersuchung und Behandlung, ggf. aufsuchend) sollten anhand von anerkannten Indikatoren qualitativ und quantitativ Mindeststandards festgelegt sowie verbindliche Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden, welche die Ausführung unabhängig von lokalen Bedingungen sicherstellen. Konkrete Konsequenz dieser Mindeststandards ist u.a. die Gewährleistung einer ausreichenden personellen und finanziellen Ausstattung der Gesundheitsämter als wesentliche Träger der Maßnahmen gemäß § 19 IfSG. Orientierung kann dabei die bundesgesetzliche Regelung zur Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß § 219 StGB bieten, durch die flächendeckend der Zugang zu Fachberatung sichergestellt wird.

H. Kommunalen Gestaltungsrahmen und räumliche Vorgaben für die Prostitution:

Sehen Sie gesetzgeberischen Bedarf auf Bundesebene hinsichtlich der kommunalen bzw. regionalen Gestaltungsmöglichkeiten für die Bereiche, in denen der Prostitution nachgegangen werden darf? (z.B. Sperrgebiete, Bauplanungs-/ Baunutzungsrecht, Ausgestaltung des Straßenstrichs etc.)

Antwort:

Der BVÖGD bejaht diese Frage und verweist auch auf seine Antwort zu Frage F.VI. Daneben wird die Möglichkeit gesehen, durch ein Bundesgesetz die Anforderungen an die

Gestaltung von Straßenstrichbereichen hinsichtlich Beleuchtung, allgemeiner Sicherheit und Toilettenanlagen zu definieren.

M. Flankierende Maßnahmen außerhalb der Bundesgesetzgebung:

Welche sonstigen Maßnahmen halten Sie für notwendig, um die psychosoziale Beratung, die gesundheitliche Beratung und Versorgung von Menschen in der Prostitution zu verbessern, um den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern bzw. für Menschen in der Prostitution die berufliche Umorientierung zu unterstützen und um Menschen in der Prostitution in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken?

Antwort:

Der BVÖGD hält die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen für notwendig und geeignet, die Beratung und Versorgung von Menschen in der Prostitution zu verbessern:

- flächendeckendes Netz an Fachberatungsstellen und langfristig gesicherte Finanzierung
- ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung der Gesundheitsämter
- gezielte Fortbildungsangebote für Mitarbeiter_innen von Job-Centern, Sozialbehörden, medizinischen Diensten etc. mit dem Ziel, einen diskriminierungsfreien kompetenten Umgang mit Prostituierten sicher zu stellen
- bundeseinheitliche Standards für angemessene Angebote zu STI im öffentlichen Gesundheitsdienst
- gesicherter Aufenthalt und Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. zu Weiterbildungsmaßnahmen für Migrantinnen, die eine Neuorientierung außerhalb der Prostitution suchen
- Gestaltung fließender Übergänge zwischen Sexarbeit und „normalem“ Arbeitsmarkt
- Fortsetzung der allgemeinen nicht stigmatisierenden Aids-und STI-Prävention
- Bereitstellung von Bundesmitteln zur Forschung zu Sexarbeit unter Einbeziehung der Zielgruppen.

Zusammenfassung

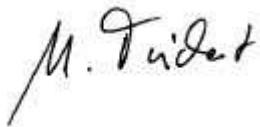
Der BVÖGD unterstützt die Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nachhaltig, den Schutz von Menschen in der Prostituierten zu verbessern und sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken. Die Prämisse bei diesem Vorhaben sollte auf die Vermeidung von Diskriminierung und Stigmatisierung ausgerichtet sein: Eine

Einführung von Melde- bzw. Untersuchungspflichten halten wir dem gegenüber für kontraproduktiv. Der BVÖGD empfiehlt, den bereits bei der Gestaltung des Infektionsschutzgesetzes ab 2001 eingeschlagenen Weg mit Information, Aufklärung und leicht zugängliche Beratungs- und Untersuchungsangebote fortzusetzen. Regelungsbedarf in diesem Bereich wird vorwiegend in der Festlegung von (Mindest-)Standards für angemessene STI-Angebote im öffentlichen Gesundheitsdienst, eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung der Gesundheitsämter sowie in der Schaffung von verbindlichen Finanzierungsmöglichkeiten gesehen, welche die Ausführung unabhängig von lokalen Bedingungen sicherstellen.

Der BVÖGD ist selbstverständlich gerne bereit, sich an der Erarbeitung solcher Standards zu beteiligen und sein Fachwissen einzubringen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Jürgen Rissland, Sprecher des Fachausschusses Infektionsschutz (Tel.: 06841-1623950, juergen.rissland@uks.eu), der auch an der Anhörung teilnehmen wird, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Teichert'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Ute Teichert

Vorsitzende